

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

A. Problem und Ziel

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe–, das am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Ländern in Kraft getreten ist, richtet sich an alle jungen Menschen ausgehend von einem umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII). Sie ist damit das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem.

Um sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft wirkungsvoll ihren Auftrag erfüllen kann, wurden die rechtlichen Grundlagen des SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, weiterentwickelt. Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu sichern bzw. herzustellen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.

Mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind für die Umsetzung dieser Zielsetzung insbesondere die rechtlichen Anforderungen der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem maßgeblich. Die VN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Dies impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahingehend, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen danach, ob und welche Behinderungen vorliegen, anzuknüpfen. So kann der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen besser Rechnung getragen werden. Daraus folgt das Erfordernis der Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Vor diesem Hintergrund stellt das KJSG verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Umsetzung der sogenannten „Inklusiven Lösung“ sieht das KJSG drei Schritte im Rahmen eines verbindlichen Stufenmodells vor. Mit Inkrafttreten des KJSG wurden als erster Schritt Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Vorbereitung der Inklusiven Lösung vorgenommen. Als zweiter Schritt wurde am 1. Januar 2024 die Funktion des „Verfahrenslotsen“ beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt. Der dritte Schritt sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an alle jungen Menschen mit Behinderungen im Jahr 2028 vor. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, die hierfür notwendige gesetzliche Ausgestaltung der Inklusiven Lösung in dieser Legislaturperiode auf der Grundlage der Ergebnisse eines Beteiligungsprozesses zu regeln.

In Umsetzung dieser Vereinbarung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den breiten Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses bekräftigt das klare Bekenntnis zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Über die Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen durch die Kinder- und Jugendhilfe hinaus soll es um Verbesserungen bei der Leistungsgewährung und -erbringung durch die besondere Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ und der Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe gehen. Dabei gilt es, die an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 1 gerichteten Anforderungen nicht nur zu sichern, sondern mit der Ausgestaltung der Inklusiven Lösung weiter zu stärken. Eine Verbesserung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien lässt sich nur verwirklichen, wenn die Inklusive Lösung für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe rechtssicher und rechtsanwenderfreundlich umsetzbar ist, ihre Gestaltung kompatibel mit dem Recht der Eingliederungshilfe im SGB IX ist und keinen der beteiligten Akteure überfordert.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

- Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe setzt unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 1 der VN-Behindertenrechtskonvention eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds, d. h. vor allem ihrer Familie, voraus. Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammengeführt. In diesem gemeinsamen Rahmen beruhen Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen.

- Im Rahmen zweier unterschiedlicher offener Leistungskataloge werden typische Arten von Leistungen der Hilfe zur Erziehung und von Leistungen der Eingliederungshilfe beschrieben.
- Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, werden in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt.
- Spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind, werden gesondert geregelt.

2. Verfahrenslotse

- Die Expertise des Verfahrensloten soll weiterhin nutzbar gemacht werden, um junge Menschen mit Behinderungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen.

3. Leistungserbringung

- Die Qualitätsmerkmale zur inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und zur Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sind Voraussetzung sämtlicher Finanzierungsformen im SGB VIII. Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, wird im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten eingeführt.
- Der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Absatz 2 SGB VIII), die Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte Förderung ist, wird auf juristische Personen und Personenvereinigungen erweitert, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen tätig sind.

4. Regelung der Kostenheranziehung in einem inklusiven SGB VIII

- Es werden einheitliche Regelungen zur Kostenheranziehung zu Leistungen im inklusiven SGB VIII getroffen.

5. Länderöffnung

- Denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wird mit einer Öffnungsklausel ein längerer Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse eingeräumt.

6. Gerichtsbarkeit

- Für Angelegenheiten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die insbesondere die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfe betreffen, wird der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund: Keine.

Für die Länder und Kommunen:

Es können ab dem 1. Januar 2028 jährlich ca. 12 Millionen Euro Mehrkosten entstehen als Folge der Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Leistungen, die bisher nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geleistet wurden.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es kommt zu Einsparungen in Höhe von 24.860 Stunden, da die Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen entfällt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund: Keiner.

Für Länder und Kommunen:

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 44,6 Millionen Euro durch einmalige Umstellungskosten.

Es entstehen jährlich Erfüllungskosten in Höhe von ca. 4,3 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels entstehen bei Ländern und Kommunen weitere Kosten durch einmalige Umstellungsprozesse in Höhe von ca. 36,4 Millionen Euro.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe“.

b) Die Angabe zur Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfe für junge Volljährige“.

c) Die Angabe zur Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

d) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

e) Nach § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Hilfe zur Erziehung“.

f) Vor der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Hilfe zur Erziehung“

- g) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Betreute Wohnformen“.
- h) Die Angabe zur Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

- i) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:
„§ 35a Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.
- j) Nach der Angabe zu § 35a werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 35b Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
§ 35c Früherkennung und Frühförderung
§ 35d Leistungen zur Teilhabe an Bildung
§ 35e Leistungen zur Beschäftigung
§ 35f Leistungen zur Sozialen Teilhabe
§ 35g Leistungen zur Mobilität
§ 35h Besuchsbeihilfen
§ 35i Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme“.
- k) Die Angabe zum Dritten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt

Hilfe- und Leistungsplanung; Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung“.

- l) Die Angaben zu den §§ 36 bis 36b werden wie folgt gefasst:
„§ 36 Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung
§ 36a Hilfe- und Leistungsplanung
§ 36b Hilfe- und Leistungsplankonferenz“.
- m) Nach der Angabe zu § 36b werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 36c Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung
§ 36d Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“.
- n) Die Angaben zu den §§ 37 bis 38d werden wie folgt gefasst:
„§ 37 Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie
§ 38 Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
§ 38a Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
§ 38b Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 38c Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 38d Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

o) Nach der Angabe zu § 38d wird folgende Angabe eingefügt:

„Fünfter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

p) Die Angabe zu den §§ 39 bis 40 werden wie folgt gefasst:

„§ 39 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 39a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 39b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

§ 39c Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

§ 39d Krankenhilfe

§ 40 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“.

q) Die Angabe zum Vierten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Sechster Unterabschnitt

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“.

r) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108 Evaluation, Statistik“.

s) Nach der Angabe zu § 108 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 109 Übergangsregelungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Persönlichkeit“ die Wörter „und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b),“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:
- „5. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 bis 40) mit
- a) Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§ 27 Absatz 2, §§ 27a, 28 bis 35, 36 bis 37, 39 bis 40),
 - b) Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§ 27 Absatz 3 und 4, §§ 35a bis 40),“.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.
4. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches. § 7 des Neunten Buches ist zu beachten.“
5. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung kommt nicht in Betracht, wenn diese Abweichung für den Leistungsberechtigten unzumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 4 des Neunten Buches entsprechend.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Leistungen nach diesem Buch gehen den Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen für den Lebensunterhalt
1. nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches zur Deckung der Bedarfe nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Abschnitt, von Leistungen zur Deckung von Bedarfen des Dritten Abschnittes nur diejenigen nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und
 2. nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches
- den Leistungen nach diesem Buch vor.“
7. § 10a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. eine gebotene Budgetberatung.“
8. § 10b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Eingliederungshilfe“ durch die Wörter „zur Teilhabe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Eingliederungshilfe“ durch die Wörter „zur Teilhabe“ ersetzt und wird das Wort „unabhängig“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Verfahrenslotse soll auf Wunsch der in Satz 1 genannten Personen auch zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung und deren Inanspruchnahme beraten und die Anspruchsberechtigten unterstützen.“

dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Diese Leistung“ durch die Wörter „Die Leistung nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Wörter „funktionell, organisatorisch und personell getrennt von seinen übrigen Aufgaben“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der inklusiven Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80.“

9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige“.

10. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig ist.

(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen.

(4) Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft. Andere Leistungen der Eingliederungshilfe können gewährt werden.

(5) Geeignete Leistungen können gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nach den Absätzen 3 und 4 nicht vorliegen.

(6) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.“

12. Nach § 27 werden folgende Überschrift und folgender § 27a eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Hilfe zur Erziehung

§ 27a

Hilfe zur Erziehung

(1) Besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2, wird diese insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a und 39 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Die Leistungen nach Satz 3 sind auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Betreute Wohnformen“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „(Heimerziehung)“ gestrichen.

14. Der bisherige Zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird Dritter Unterabschnitt und seine Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

15. § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie der §§ 35b bis 35i und der Kapitel 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches gewährt; § 107 sowie die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches gelten im Übrigen entsprechend. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem engeren sozialen Umfeld, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Unterschiedliche Leistungsarten der Eingliederungshilfe können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 vor.

(3) Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Sie können bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

(4) Dienstleistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall folgendermaßen erbracht:

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen.

Dabei sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen, die es ermöglichen, dass Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es nach § 35i vorgesehen ist. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt. Der Leistungsberechtigte und der Personensorgeberechtigte sind entsprechend zu beraten. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.

(7) § 103 des Neunten Buches gilt entsprechend.“

16. Nach § 35a werden die folgenden §§ 35b bis 35i eingefügt:

„§ 35b

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Neunten Buches genannten Leistungen.

(2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Leistungsberechtigte haben entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Wahl unter Ärzten und Zahnärzten sowie unter den Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

(4) Bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind die Regelungen, die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches gelten, mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, der Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.

(5) Die Verpflichtungen, die sich für die Leistungserbringer aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches ergeben, gelten auch für die Abrechnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.

§ 35c

Früherkennung und Frühförderung

(1) Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 sowie den §§ 46 und 79 des Neunten Buches; § 27 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Frühförderungsverordnung finden Anwendung.

(3) Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung. An die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderungsverordnung.

§ 35d

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

§ 35e

Leistungen zur Beschäftigung

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches,
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches sowie
4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches.

(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. Voraussetzung

für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des Neunten Buches.

§ 35f

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den §§ 35b bis 35e erbracht werden. Hierzu gehört, Kindern und Jugendlichen eine selbstbestimmte Interaktion in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrer Familie oder im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Dabei sollen das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere seine Familie, sowie die Wohnform einbezogen werden. Maßgeblich sind die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung durchgeführten Ermittlungen und getroffenen Feststellungen (§§ 36 bis 38d).

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84 des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch nichts Abweichendes ergibt.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.

(5) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches werden auch Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Kindes oder Jugendlichen durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erbracht, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Kindes oder Jugendlichen zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. Vertraute Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 sind Personen, die dem Kind oder Jugendlichen gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Leistungen umfassen Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Bei den Leistungen im Sinne von Satz 1 findet § 10 Absatz 1 gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung mit

Ausnahme der Träger der Unfallversicherung keine Anwendung. § 17 Absatz 2 und 2a des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 35g

Leistungen zur Mobilität

Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 35f Absatz 2 Nummer 7 gilt § 83 des Neunten Buches mit der Maßgabe, dass

1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 des Neunten Buches genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
2. abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

§ 35h

Besuchsbeihilfen

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

§ 35i

Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

(1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 dieses Buches in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5 des Neunten Buches),
2. zur Förderung der Verständigung (§ 35f Absatz 2 Nummer 6) und
3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 35f Absatz 2 Nummer 7 dieses Buches in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches)

können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 35a Absatz 3 Satz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 35f Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 35f Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 35f Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 35f Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 35f Absatz 2 Nummer 7 dieses Buches in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches) und

6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 dieses Buches in Verbindung mit § 78 Absatz 6 des Neunten Buches)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 5 Absatz 3 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach den §§ 36 bis 38d.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sind die Leistungen nach Absatz 2 an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.“

17. Der bisherige Dritte Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird Vierter Unterabschnitt und seine Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt

Hilfe- und Leistungsplanung; Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung“.

18. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung

(1) Die Hilfe- und Leistungsplanung umfasst insbesondere

1. die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung und Aufklärung nach Maßgabe von Absatz 3,
2. die Dokumentation der Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten zu Ziel und Art der Hilfe oder Leistung,
3. Feststellungen über den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung seines engeren sozialen Umfelds,
4. die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b zur Abstimmung der Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Beteiligung betroffener Leistungsträger,
5. die Auswahl der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung und
6. die Aufstellung und regelmäßige Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach Maßgabe von § 36a.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe- oder Leistungsart soll, wenn die Hilfe oder Leistung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach Satz 1 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. An der Hilfe- und Leistungsplanung wird auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen eine Person seines Vertrauens beteiligt.

(4) Folgende Prinzipien finden bei der Hilfe- und Leistungsplanung Beachtung:

1. Partizipation und Transparenz,
2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination,
3. Interdisziplinarität,
4. Konsensorientierung,
5. Einzelfallausrichtung,
6. Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie
7. Zielorientierung.“

19. Nach § 36 werden die folgenden §§ 36a und 36b eingefügt:

„§ 36a

Hilfe- und Leistungsplan

(1) Als Grundlage für den Verwaltungsakt über die ausgewählte Hilfe oder Leistung und für deren Ausgestaltung stellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfe- und Leistungsplan auf. Der Hilfe- und Leistungsplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Hilfe- und Leistungsprozesses. Er soll regelmäßig, dem Bedarf im Einzelfall entsprechend, überprüft und fortgeschrieben werden. Ist eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Hilfe- und Leistungsplans zugrunde zu legen.

(2) Der Hilfe- und Leistungsplan enthält Feststellungen über den Bedarf, die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten, die zu gewährende Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 sowie notwendige Beteiligungen nach den Absätzen 4 und 5 werden im Hilfe- und Leistungsplan dokumentiert. Erreichbare und überprüfbare Ziele der Hilfe oder Leistung und deren Fortschreibung sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts werden im Hilfe- und Leistungsplan festgehalten.

(3) Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans sowie bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung Rechnung getragen werden.

(4) Werden bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeitende an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder zur Feststellung von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfe- oder Leistungszweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

(6) Der Hilfe- und Leistungsplan bedarf der Textform. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten zur Verfügung.

§ 36b

Hilfe- und Leistungsplankonferenz

(1) Mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durchführen. Dies gilt auch, wenn die nach § 36a Absatz 4 Satz 1 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz vorschlagen und der Leistungsberechtigte der Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz zustimmt.

(2) In einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz beraten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte gemeinsam auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs insbesondere über die Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Einbeziehung der nach § 36a Absatz 4 und 5 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten. Auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen wird eine Person seines Vertrauens an der Hilfe- und Leistungsplankonferenz beteiligt.“

20. Der bisherige § 36a wird § 36c und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfe“ die Wörter „oder Leistung“ eingefügt und wird das Wort „Hilfeplans“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hilfe“ die Wörter „oder Leistung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „oder Leistungen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „oder Leistungen“ eingefügt:

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Hilfe“ die Wörter „oder Leistung“ eingefügt

ccc) In Nummer 3 Buchstabe a und werden die Wörter „Gewährung der Leistung“ durch die Wörter „Gewährung der Hilfe oder Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfebedarf“ durch das Wort „Bedarf“ ersetzt.

21. Der bisherige § 36b wird § 36d und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hilfeplans“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 41a findet keine Anwendung.“

22. Der bisherige § 37 wird § 39 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „oder Leistungen“ eingefügt und werden die Wörter „35a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „35a Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „oder Leistungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37a“ durch die Angabe „§ 39a“ ersetzt.

23. Der bisherige § 37a wird § 39a und in Satz 2 werden nach dem Wort „noch“ die Wörter „Leistungen der“ eingefügt und wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

24. Der bisherige § 37b wird § 39b.
25. Der bisherige § 37c wird § 37 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a“ ersetzt und werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „oder Leistungen“ und nach dem Wort „Hilfe“ die Wörter „oder Leistung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfeplan“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplan“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hilfe“ die Wörter „oder Leistung“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Hilfeplans“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei der Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 hat zunächst die Prüfung nach § 5 Absatz 3 zu erfolgen.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2“ und das Wort „Hilfeplan“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplan“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „35a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „35a Absatz 4 Nummer 3“ und wird die Angabe „§ 37 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1“, die Angabe „§ 37a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 39a Absatz 1“ und die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 39c“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Hilfeplan“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplan“, das Wort „Hilfebedarfs“ durch das Wort „Bedarfs“ und das Wort „Hilfeplans“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.
26. Nach § 37 werden die folgenden §§ 38 bis 38d eingefügt:

„§ 38

Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Bei Leistungen zur Teilhabe nach § 4 Absatz 1 des Neunten Buches sind die Regelungen über das Verfahren zur Koordinierung der Leistungen des Kapitels 4 des Teils 1 des Neunten Buches vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger anzuwenden.

§ 38a

Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach den §§ 13 bis 17 Absatz 1 des Neunten Buches prüft der Träger der öffentlichen Jugend-

hilfe als leistender Rehabilitationsträger im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches insbesondere, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für seine Feststellung ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.

(2) Liegen keine als Entscheidungsgrundlage ausreichenden Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3, erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er eine ärztliche Stellungnahme oder eine vergleichbare Bescheinigung ein. § 17 Absatz 2 Satz 1 zweiter Teilsatz des Neunten Buches gilt entsprechend. Diese ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen weder von der Person, die die Stellungnahme oder die Bescheinigung nach Satz 2 abgegeben oder ausstellt hat, noch von dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, der diese Person angehört.

(3) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, finden die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches Anwendung.

(4) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens und bei den Prüfungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte nach Maßgabe von § 36 Absatz 3 Satz 2 zu beteiligen.

§ 38b

Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 und § 35a hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger die Regelungen zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs des Kapitels 3 des Teils 1 des Neunten Buches anzuwenden.

(2) Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten hat durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

§ 38c

Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 und § 35a enthält der Hilfe- und Leistungsplan die Inhalte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches; dies gilt auch, wenn weder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches noch mehrerer Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind und damit die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 des Neunten Buches nicht vorliegen, der Leistungsberechtigte aber die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht. Daneben dokumentiert der Hilfe- und Leistungsplan mindestens

1. die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente,
2. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 des Neunten Buches im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
3. die Erkenntnisse aus vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen, vergleichbaren Bescheinigungen oder sozialmedizinischen Gutachten sowie
4. die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

(2) Die im Hilfe- und Leistungsplan festgestellte Leistung sowie deren Ausgestaltung nach § 36a Absatz 1 sind für die Entscheidung über die zu bewilligenden und erbringenden Leistungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Neunten Buches oder § 38 Absatz 6 bindend, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches ist. Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Kapitel 4 des Teils 1 des Neunten Buches ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bilden die im Rahmen des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a Absatz 1 festgestellte Leistung und deren Ausgestaltung die für den Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches erforderlichen Feststellungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 2 des Neunten Buches.

(3) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans sollen im Einzelfall diejenige Person oder Stelle, deren Stellungnahme, Bescheinigung oder Gutachten als Entscheidungsgrundlage dient, sowie der behandelnde Arzt beteiligt werden.

(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert und muss an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder zur Feststellung von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder zur Feststellung von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist.

(5) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches oder mehrere Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind, oder der Leistungsberechtigte oder der Personensorgeberechtigte dies wünscht, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger die Regelungen zum Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches anzuwenden und legt diesen seiner Entscheidung über die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe zugrunde. Im Übrigen gilt § 19 des Neunten Buches.

§ 38d

Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 und § 35a sind die Ergebnisse der Bedarfsermittlung nach § 38b Grundlage für die Beratungen in einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz.

(2) In eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz sollen die nach § 38c Absatz 3 und 4 an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten einbezogen werden.

(3) Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches, soll er die Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches verbinden. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligter Rehabilitationsträger nach § 15 des Neunten Buches, soll er dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen; die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger nach den §§ 14 und 15 des Neunten Buches bleiben hiervon unberührt.“

27. Nach § 38d wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

28. Der bisherige § 38 wird § 40 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „oder Leistungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfeplanung“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplanung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Hilfe“ die Wörter „oder Leistung“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Fachpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,“.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Erziehung“ die Wörter „oder Leistungen der Eingliederungshilfe“ eingefügt und wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „oder Leistungen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hilfeplans“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplans“ und werden die Wörter „§ 36 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 36a Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfeplans“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Hilfe“ die Wörter „oder Leistung“ eingefügt.

29. Der bisherige § 39 wird § 39c und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „eine Leistung“ eingefügt und werden die Wörter „§ 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 35a Absatz 4 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 35a Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 35a Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „35a Absatz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „35a Absatz 4 Nummer 4“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 35a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 35a Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt.
30. Der bisherige § 40 wird § 39d und in Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „eine Leistung“ eingefügt und werden die Wörter „§ 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 35a Absatz 4 Nummer 3 oder 4“ ersetzt.
31. Der bisherige Vierte Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird Sechster Unterabschnitt und seine Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sechster Unterabschnitt

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“.

32. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40“ durch die Wörter „§ 27a Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 38d, 39c und 39d“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Hilfeplan“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplan“ und die Angabe „§ 36b“ durch die Angabe „§ 36d“ ersetzt.
33. In § 41a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a“ ersetzt.
34. In § 42 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 39 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 39c Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
35. In § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ ersetzt.
36. In § 45 Absatz 6 Satz 2, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „nach § 134 des Neunten Buches oder“ gestrichen.
37. In § 50 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
38. In § 72 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Personen nach Satz 1 sollen insbesondere auch über umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen nach diesem Buch verfügen sowie die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten haben.“
39. In § 74 Absatz 4 werden nach dem Wort „stärker“ die Wörter „inklusiv ausgerichtet oder“ eingefügt.
40. In § 75 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Gebiet der Jugendhilfe“ die Wörter „oder der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ eingefügt.

41. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der öffentlichen und der freien Jugendhilfe“ durch die Wörter „dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 oder § 37a“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 oder § 39a“ ersetzt.
42. § 78a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) in einer betreuten Wohnform (§ 34),“.
 - bb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 27a“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 4 Nummer 2 zweite Alternative),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 4),“.
 - c) In Nummer 7 wird jeweils die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 39c“ ersetzt.
43. § 78b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Qualität“ die Wörter „einschließlich der Wirksamkeit“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Vereinbarungen sind mit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten Trägern abzuschließen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nach § 5 sicherstellen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„2a) Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Hilfeplanung (§ 36)“ durch die Wörter „des Hilfe- und Leistungsplans (§§ 36a, 37, 38c)“ ersetzt.
 - e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach den Absätzen 1 und 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“
44. In § 78g Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsgerichten“ durch das Wort „Sozialgerichten“ ersetzt.
45. In § 80 Absatz 3 wird die Angabe „§ 36a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 36c Absatz 2“ ersetzt.

46. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 35a“ durch die Angabe „§ 35i“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Landesrecht kann bis zum 31. Dezember 2030 bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.“

47. In § 86a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „35a“ durch die Angabe „35i“ ersetzt.

48. In § 86b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „35a“ durch die Angabe „35i“ ersetzt.

49. § 86c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfeplanung“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplanung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplanung“ ersetzt.

50. § 87c Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen, wenn es die Voraussetzungen des § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für gegeben hält. Lehnt das Familiengericht den Antrag auf Entlassung nach § 1804 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, bleibt das zum Vormund oder Pfleger bestellte Jugendamt zuständig.“

51. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „einem Heim oder“ sowie das Wort „sonstigen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ und die Angabe „Absatz 2“ durch Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ und wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden die folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Ausgenommen von der Kostenbeitragspflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 35f Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 35e Absatz 1 dienen.

(4) Neben den kostenbeitragspflichtigen Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden Kostenbeiträge zu Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum (§ 35f Absatz 2 Nummer 1 und 7) erhoben.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 5 bis 7.

52. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 94 Absatz 3“ die Wörter „aus ihren Einnahmen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „und Absatz 4“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach der Angabe „8“ die Wörter „und Absatz 4“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Eltern werden getrennt zu den Kosten herangezogen.“
53. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Einsatz von Geldleistungen im Sinne des Satzes 3 ist auf den in der Anlage zur Verordnung nach § 94 Absatz 5 genannten Höchstbetrag für den Kostenbeitrag bei zweckgleichen Leistungen begrenzt.“
 - bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Kindergeld und“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Kindergeld, das für den jungen Menschen, der die Leistung erhält, geleistet wird, wird dem maßgeblichen Einkommen im Sinne des Absatzes 3 des Elternteils, der das Kindergeld erhält, hinzuge-rechnet. Erhält der junge Mensch für sich selbst das Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskinder-geldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, so gilt § 94 Absatz 3.“
54. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und erhält der junge Mensch das Kindergeld für sich selbst nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, hat er einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der junge Mensch den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das nach Satz 1 auf diesen jungen Men-schen entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Der Einsatz von Geldleistungen nach § 93 Ab-satz 1 Satz 3 geht der Heranziehung nach Satz 1 vor. Kommt sowohl eine Heranziehung nach Satz 1 als auch nach § 93 Absatz 1 Satz 3 in Betracht, darf die Summe der Heranziehung den Höchstbetrag nach § 93 Absatz 1 Satz 4 nicht überschreiten.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Eltern“ werden die Wörter „für Leistungen und Maßnahmen nach § 91 Absatz 1 und 2“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen Leistungen zum Unterhalt nach § 39 umfassend gewährt werden, orientieren sich die Pauschalbeträge an den Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches in einer Spanne von 0 bis 100 Prozent; für andere Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1 sowie Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 2 ori-entieren sich die Pauschalbeträge an den für den häuslichen Lebensunterhalt vermuteten ersparten Aufwendungen. Werden beide Elternteile zu den Kosten herangezogen, darf die Summe beider

Kostenbeiträge den Höchstbetrag der Kostenbeiträge aus der Anlage zur Rechtsverordnung nicht überschreiten. Bei Leistungen nach § 41 steht die Heranziehung der Elternteile unter der Bedingung, dass die Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen erhalten; die Heranziehung ist auf die Höhe des Kindergeldes begrenzt. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen nach § 91 Absatz 4 werden in der Rechtsverordnung die Anteile der Beteiligung an den Kosten der Leistung bestimmt. Die Rechtsverordnung benennt für Kostenbeiträge nach § 93 Absatz 1 Satz 3 einen Höchstbetrag nach § 93 Absatz 1 Satz 4, der sich an der Höhe des geleisteten Lebensunterhalts orientiert.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Elternteile werden nachrangig gegenüber den jungen Menschen zu den Kosten herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags des jungen Menschen wird auf den Kostenbeitrag der Eltern oder beider Elternteile in gleichen Teilen angerechnet. Das Nähere bestimmt die Rechtsverordnung nach Absatz 5.“

55. § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108

Evaluation, Statistik

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) einschließlich der Regelungen des Bundesgesetzes im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 3 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf seine Wirkungen. Es wird untersucht, inwiefern die Regelungen das Ziel, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern oder herzustellen, erreicht werden konnte. Zudem wird untersucht, welche finanziellen Auswirkungen die Regelungen auf Länder und Kommunen haben. Als Kriterien für die Evaluation dienen insbesondere die Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten. Als Grundlage dienen die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.

(2) Es wird ein Konzept zur künftigen inhaltlichen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entwickelt, auf dessen Grundlage in einem Bundesgesetz die zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung notwendigen laufenden Erhebungen auch im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2028 vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder hiervon bedrohte junge Menschen geregelt und 2030 beginnend durchgeführt werden können.“

56. Nach § 108 wird folgender § 109 eingefügt:

„§ 109

Übergangsregelungen

(1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches gelten für die in § 78a benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 bis zum 31. Dezember 2032 fort. Die Vereinbarungen, die als Vereinbarungen nach § 78b oder § 77 fortgelten, umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.

(2) Leistungen nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die vor dem 1. Januar 2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.

(3) Die Leistungsbescheide für minderjährige Leistungsberechtigte auf Grundlage des § 99 des Neunten Buches gelten als Bescheide nach § 27 Absatz 3 fort.

(4) Jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 hat zum 1. Januar 2028 unbeschadet der Laufzeit der nach den Absätzen 1 und 3 fortgeltenden Verträge und Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung der Vereinbarungen nach § 78b. Die Frist nach § 78g Absatz 2 Satz 1 wird im Falle von Neuverhandlungen nach Satz 1 um zwölf Wochen verlängert.

(5) Die Bescheide zur Festsetzung des Beitrags aus Einkommen zu den Aufwendungen nach § 136 des Neunten Buches sowie die Festsetzung der Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes nach § 142 des Neunten Buches gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, sofern die Leistung nach § 99 des Neunten Buches entsprechend des Absatzes 3 ab dem 1. Januar 2028 als Leistung nach § 27 Absatz 3 fortgesetzt wird. An die Stelle des Trägers der Eingliederungshilfe tritt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufhebung der Bescheide muss rückwirkend zum 1. Januar 2028 erfolgen; die Aufhebung muss spätestens am 31. Dezember 2028 den durch die Bescheide Verpflichteten zugehen.

(6) Abweichend von den §§ 91 bis 94 gilt für den Kostenbeitrag für die Erbringung von Leistungen für Leistungsberechtigte auf der Grundlage von Leistungsbescheiden im Sinne des Absatzes 3 das Folgende:

1. Wurde mindestens von einem Elternteil des Leistungsberechtigten der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach § 142 des Neunten Buches gefordert und ist der nach den §§ 91 bis 94 aufzubringende Betrag höher als der Einkommenseinsatz oder als die aufzubringenden ersparten Aufwendungen nach Kapitel 9 des Teils 2 des Neunten Buches mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027, so ist der Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 auf diesen Betrag begrenzt. Die Begrenzung gilt auch dann, wenn bis zum 31. Dezember 2027 nur ein Elternteil zu den Kosten herangezogen wurde und nach den §§ 91 bis 94 beide Elternteile getrennt zu den Kosten herangezogen werden. Der bisher von einem Elternteil aufgebrauchte Betrag gilt dann als Höchstbetrag für die Summe der Kostenbeiträge beider Elternteile nach den §§ 91 bis 94. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kostenbeiträge von Elternteilen entsprechend, die auf der Grundlage der §§ 91 bis 94 mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027 zu den Kosten herangezogen wurden.
2. Wurde bisher von keinem Elternteil der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nach § 142 des Neunten Buches gefordert und wird die bis zum 31. Dezember 2027 erbrachte Leistung nach § 99 des Neunten Buchs auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 fortgesetzt oder neu bewilligt, so wird für diese Leistung kein Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 erhoben.

(7) Für Leistungen auf der Grundlage von Bescheiden nach Absatz 3 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86c, 86d und 88. Spätestens bis zum 31. Oktober 2027 ist die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach Satz 1 zu prüfen. Fand die Übergabe eines Falles der Gewährung von Leistungen nach Satz 1 an den nach Satz 1 zuständigen Träger der Jugendhilfe nicht zum 1. Januar 2028 statt, sind dem Träger, der bis zum 31. Dezember 2027 zuständig war, die Kosten bis zur tatsächlichen Übergabe zu erstatten.“

Artikel 2

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:
„§ 134 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:
„§ 142 (weggefallen)“.

2. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „§§ 36, 36b und 37c“ durch die Wörter „§§ 36 bis 36b, 37a und 38c“ ersetzt.
3. In § 63 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „des § 35a“ durch die Wörter „der §§ 27 und 35a“ ersetzt.
4. In § 85 Satz 1 werden nach dem Wort „Buch“ die Wörter „oder nach dem Zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt des Achten Buches“ eingefügt.
5. § 98 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 117 Absatz 6 wird aufgehoben.
7. § 119 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen.“
8. § 134 wird aufgehoben.
9. In § 136 Absatz 1 werden die Wörter „sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils“ gestrichen.
10. § 138 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 8 wird Nummer 7.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt“ gestrichen.
11. § 140 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die antragsstellende Person hat vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.“
12. § 142 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsuchende,“ die Wörter „für Angelegenheiten nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 5 werden nach den Wörtern „für Angelegenheiten“ die Wörter „des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
3. In § 13 Absatz 4 erster Teilsatz werden nach dem Wort „Arbeitsuchende,“ die Wörter „des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
4. In § 14 Absatz 4 werden nach den Wörtern „für Angelegenheiten“ die Wörter „des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
5. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsuchende,“ die Wörter „für Angelegenheiten nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.

6. Nach § 51 Absatz 1 Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:
„6b. in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“.
7. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsuchende,“ die Wörter „ein Träger der Jugendhilfe,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Arbeitsuchende,“ die Wörter „ein Träger der Jugendhilfe,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 27 Absatz 1 Nummer 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige.“

Artikel 5

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird die Angabe „39“ durch die Angabe „39c“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 44b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 33 u. Artikel 35 Absatz 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 35a“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 3 und § 35a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 65 wird folgender Satz angefügt:
„Geschädigte Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 27 Absatz 3 des Achten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend § 35d des Achten Buches.“
2. Dem § 66 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Geschädigte Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 27 Absatz 3 des Achten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend der §§ 35f, 35h und 35i des Achten Buches.“
3. In § 93 Absatz 2 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „39c“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2028 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 50 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, das am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Ländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Ländern in Kraft getreten ist, richtet sich an alle jungen Menschen ausgehend von einem umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII). Sie ist damit das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem.

Um sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wirkungsvoll beitragen kann (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII), wurden die rechtlichen Grundlagen des SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KSJG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, weiterentwickelt. Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu sichern bzw. herzustellen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.

Mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind für die Umsetzung dieser Zielsetzung insbesondere die rechtlichen Anforderungen der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem maßgeblich. Rund 440.000 Kinder und Jugendliche haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur für Leistungen der Eingliederungshilfe für rund 140.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung zuständig. Ca. 300.000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugewiesen. In der Präambel (Buchstabe r) zur VN-BRK heißt es, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen. Artikel 7 Absatz 1 VN-BRK fordert alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Um diesen Anforderungen der VN-BRK Rechnung zu tragen, stellt das KSJG verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, das heißt für die Umsetzung der sogenannten „Inklusiven Lösung“.

Mit der „Inklusiven Lösung“ können Kinder und Jugendliche ganzheitlich individuell gefördert werden, da sowohl behinderungsbedingte als auch erzieherische Bedarfe berücksichtigt und aus einem System gedeckt werden können. Zudem werden durch die „Inklusive Lösung“ Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung für Leistungen der Eingliederungshilfe endgültig überwunden.

Zwar wird mit den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz die Zusammenarbeit zwischen allen Rehabilitationsträgern im Teilhabeplanverfahren verbindlich geregelt und konkretisiert; Zuständigkeitskonflikte bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe sollen nicht mehr zu Lasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gehen. Diese Regelungen lösen allerdings nicht alle Fragen zur Klärung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe, wenn sich die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen. Auch sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung von erzieherischen Bedarfen (zum Beispiel Hilfe zur Erziehung) keine Rehabilitationsleistungen.

Das bedeutet, dass Definitions- und Abgrenzungsprobleme in der Praxis bestehen, aus denen zusätzlicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien resultieren können. Die Eltern dieser Kinder sehen sich vor diesem Hintergrund häufig Hürden gegenüber, die es ihnen erheblich erschweren bzw. unmöglich machen, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für ihre Kinder zu erhalten. Von vielen Eltern wird dies als wesentlicher Belastungsfaktor gesehen.

Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung in Folge seelischer Beeinträchtigung und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Folge körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen zu einem der beiden Leistungssysteme scheitert letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-)Kategorien „allgemeiner Förderbedarf“, „erzieherischer Bedarf“, „seelische Behinderung“, „geistige Behinderung“ und ggf. auch „körperliche Behinderung“ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht. Dies wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung, bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen sowie bei der Umsetzung inklusiver Bildung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen deutlich.

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden. Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein (besonderer) erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind oder Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern. Eine Überforderung der Eltern bei der Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung kann demnach sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung als auch mit einer geistigen und seelischen Behinderung auftreten. In solchen Fällen ist es unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, mit der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.

Erhebliche Schwierigkeiten können auch mit der Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderung verbunden sein. Insbesondere beim Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Autismus, deren intellektuelle Funktionen beeinträchtigt sind, ist eine Zuordnung im Einzelfall schwierig.

Zudem betreffen (drohende) Behinderungen im Kindes- und Jugendalter nur selten lediglich einen Funktionsbereich. Zum Beispiel können körperliche oder geistige Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen zu schweren psychischen Fehlentwicklungen und damit zu einer Folgebehinderung in Form einer (drohenden) seelischen Behinderung führen.

Durch die „Inklusive Lösung“ werden diese Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung für Leistungen der Eingliederungshilfe endgültig überwunden. Ferner bietet die „Inklusive Lösung“ den Vorteil, dass Kinder und Jugendliche ganzheitlich individuell gefördert werden können.

Für die Umsetzung der Inklusiven Lösung sieht das KJSG drei Schritte im Rahmen eines verbindlichen Stufenmodells vor. Mit Inkrafttreten des KJSG wurden als ersten Schritt umfangreiche Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Vorbereitung der Inklusiven Lösung mit Blick auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe vorgenommen. Als zweiter Schritt wurde am 1. Januar 2024 die Funktion des „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt eingeführt, der Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe begleitet und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung unterstützt. Für den dritten Schritt, der im Jahr 2028 die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an alle junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen vorsieht, bedarf es der gesetzlichen Ausgestaltung der Inklusiven Lösung durch ein Bundesgesetz, das bis spätestens 1. Januar 2027 verkündet werden muss.

Um sicherzustellen, dass für die Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe in 2028, vor allem die im Rahmen einer Verwaltungsstrukturreform notwendigen Voraussetzungen zielorientiert und effektiv geschaffen werden können, müssen konkrete gesetzliche Grundlagen rechtzeitig vorliegen, an denen sich der Umsetzungsprozess ausrichten kann.

Vor diesem Hintergrund wurde im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode Folgendes vereinbart:

„In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen.“

In Umsetzung dieser Vereinbarung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt. Im Beteiligungsprozess wurden Umsetzungsanforderungen, Umsetzungsoptionen und Umsetzungsschritte der Inklusiven Lösung diskutiert und damit verbundene offene Frage geklärt. Der Beteiligungsprozess setzte sich aus den Bereichen „Forschung“, „Beteiligung der Fachöffentlichkeit“ sowie „Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache“ zusammen. Im Zentrum des Beteiligungsprozesses stand die Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ als Kernstück der Beteiligung der Fachöffentlichkeit. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe setzten sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, Länder und des Bundes sowie der Verbände der Kinder- und Jugendhilfe, der Verbände der Behindertenhilfe, der Verbände der Gesundheitshilfe, der bereichsübergreifenden Dachverbände und Selbstvertretungsorganisationen zusammen. Die Arbeitsgruppe erörterte mögliche Gestaltungsoptionen und inhaltliche Kompromisslinien in der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII. Einbezogen wurden dabei auch die Sachstände und (Zwischen-)Ergebnisse der vom BMFSFJ mit Blick auf die Umsetzung der Inklusiven Lösung geförderten (Modell-)Projekte und Studien sowie die von den Mitgliedern des vom BMFSFJ eingerichteten Selbstvertretungsrats vorgestellten Ergebnisse der Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache. Flankierend wurde eine Unterarbeitsgruppe (UAG) „Statistik und Daten“ eingerichtet, die die fachliche Diskussion in der Arbeitsgruppe unterstützte. Dabei wurde auch eingehend geprüft, ob die erörterten gesetzlichen Gestaltungsoptionen den von § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII gesteckten Rahmen einhalten, d. h. einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeiführen.

Die Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“, zu denen auch die Impulse aus dem Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ gehören, in Zusammenschau mit Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz bekräftigt die gemeinsame Zielsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Aus dem klaren Bekenntnis zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich auch für die gesetzliche Ausgestaltung der Inklusiven Lösung eine grundsätzliche Übereinstimmung hinsichtlich folgender Aspekte:

Junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien sollen mit der Kinder- und Jugendhilfe als das für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendliche primär verantwortliche Sozialleistungssystem einen zentralen Ansprechpartner erhalten. Dabei soll es über die Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen durch die Kinder- und Jugendhilfe hinaus um Verbesserungen bei der Leistungsgewährung und -erbringung durch die besondere Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ gehen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind keine „kleinen Erwachsenen“ mit Behinderungen. Wie alle Kinder und Jugendlichen befinden auch sie sich in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Ihre Lebenssituation wird maßgeblich vom Beziehungsgefüge ihrer Familie bzw. ihres sozialen Umfelds geprägt, in dem ihre Eltern als die in erster Linie für ihre Erziehung und ihr gutes Aufwachsen Verantwortlichen von zentraler Bedeutung sind. Die Aspekte der Entwicklung, Erziehung und Teilhabe sind für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen von Bedeutung und bedingen sich im Hinblick auf ein ihrem Wohl entsprechendes Aufwachsen gegenseitig. Dem muss die gesetzliche Gestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Rechnung tragen, um bedarfsgerechte Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien sicherzustellen. Hierzu gehört vor allem auch, junge Menschen mit Behin-

derungen und ihre Eltern als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in sämtliche Planungs- und Hilfeprozesse einzubeziehen, und die Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu stärken. Dabei gilt es, die Anwendung der zur Sicherstellung von Bedarfsgerechtigkeit, Koordinierung bei Trägersmehrheit und umfassender Beteiligung der Leistungsberechtigten im Neunten Buch Sozialgesetzbuch Teil 1 dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger verbindlich vorgegebenen Standards nicht nur zu sichern, sondern die hierfür vorgesehenen Instrumente mit der Gestaltung der inklusiven Lösung weiter zu stärken. Die inklusive Lösung muss für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe rechtssicher und rechtsanwenderfreundlich umsetzbar sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

a) Anspruchsgrundlagen

- Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe setzt unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 1 der VN-Behindertenrechtskonvention eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds, d. h. vor allem ihrer Familie, voraus. Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werden als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe unter ein gemeinsames Dach zusammengeführt mit der gemeinsamen Zielsetzung dieser Leistungen unter Bezugnahme auf die Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erhalten unterschiedliche Anspruchsgrundlagen.
- Die Anspruchsgrundlage der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen orientiert sich inhaltlich an § 99 Absatz 1 SGB IX. Kinder und Jugendliche bleiben Anspruchsinhaber. Wie der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung knüpft auch der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nun an der Voraussetzung der Eignung und Notwendigkeit an. In Bezug auf den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe werden diese Tatbestandsvoraussetzungen anders als bei Hilfe zur Erziehung durch inhaltliche Bezugnahme auf den Prüfungsmaßstab der Wesentlichkeit und des modernen Verständnisses des Behinderungsbegriffs konkretisiert.
- Bei gleichzeitigem Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem ganzheitlichen, bedarfsübergreifenden Hilfeansatz bei entsprechender Bedarfslage im Rahmen der Leistungserbringung verpflichtet.

b) Leistungsformen und Leistungskataloge

- Die Leistungsformen des SGB IX werden in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII übernommen und im Hinblick auf Dienstleistungen entsprechend der Leistungsgrundformen des SGB VIII spezifiziert.
- Es wird klargestellt, dass – ebenso wie erzieherische Hilfen – einzelne Leistungen der Eingliederungshilfe miteinander oder mit anderen Leistungen des SGB VIII kombinierbar sind.
- Zur Konkretisierung der Rechtsfolgen des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden regelbasiert im Rahmen zweier unterschiedlicher offener Leistungskataloge typische Arten von Leistungen der Hilfe zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe beschrieben. Dabei werden die Regelungen des Teils 2 SGB IX im SGB VIII aufgegriffen und bei Bedarf an die spezifische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien angepasst.
- Um jegliche Einschränkungen des bestehenden Leistungsspektrums für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in Folge der vorrangigen Zuordnung der Leistungen der Eingliederungs-

hilfe zur Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen, wird auch auf die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches verwiesen.

c) Hilfe- und Leistungsplanung

- Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, d. h., sowohl im Kontext erzieherischer Hilfen als auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Beachtung finden müssen, werden in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt. Dabei werden die bereits bislang bei Hilfe zur Erziehung und bei Leistungen der Eingliederungshilfe sowohl nach Maßgabe des SGB VIII als auch nach Maßgabe des SGB IX geltenden Paradigmen der Hilfeplanung bzw. Gesamtplanung aufgegriffen.
- Spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind, werden gesondert geregelt. Geht es um einen Rehabilitationsbedarf des Kindes oder Jugendlichen finden diese Regelungen sowie die Vorschriften des Teils 1 SGB IX, die nach § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig sind, Anwendung.

2. Verfahrenslotse

- Die Expertise des Verfahrensloten in Bezug auf die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien sowie relevante Leistungssysteme soll weiterhin nutzbar gemacht werden, um junge Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihren Zugang zur Leistungsgewährung zu unterstützen. Diese Funktion des Verfahrensloten wird angepasst und auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX insgesamt bezogen.
- Zugleich bleibt auch die Unterstützungsfunktion des Verfahrensloten gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehen. Der Verfahrenslotse soll die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterstützen.

3. Leistungserbringung

- Durch die Verknüpfung der Finanzierung der Leistungserbringung mit den Grundsätzen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII werden die Qualitätsmerkmale zur inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und zur Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen Voraussetzung der Förderung im Rahmen der Subventionsfinanzierung (§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) sowie Gegenstand der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Rahmen der Entgeltfinanzierung nach § 77 Absatz 1 Satz 2 und § 78b Absatz 1 SGB VIII. Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, wird im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten, die die Voraussetzungen einer Förderung gleichermaßen erfüllen, eingeführt.
- Der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Absatz 2 SGB VIII), die Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte Förderung ist, wird auf juristische Personen und Personenvereinigungen erweitert, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen tätig sind.

4. Regelung der Kostenheranziehung in einem inklusiven SGB VIII

Für Leistungen im inklusiven SGB VIII wurden einheitliche Regelungen zur Kostenheranziehung entwickelt. Es soll bei der Frage des Kostenbeitrags nicht zwischen verschiedenen Hilfen und Leistungen unterschieden werden müssen. Der Kostenheranziehung für Leistungen aus einem inklusiven SGB VIII wird als einheitlicher Gedanke zugrunde gelegt, dass Familien, deren Kinder sich über Tag oder über Tag und Nacht in einer Einrichtung oder Pflegefamilie aufhalten, in einem bestimmten Umfang die Kosten für den Lebensunterhalt einsparen. Hieran soll sich die Höhe der Kostenbeiträge orientieren; die Höhe des Einkommens der Eltern(-teile) soll dabei ebenfalls Berücksichtigung finden. Ambulante Dienstleistungen sollen demgegenüber ausnahmslos kostenbeitragsfrei ge-

stellt werden, um die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Nur bei bestimmten Sach- oder Geldleistungen soll ein Eigenanteil geleistet werden.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende neue Regelungen zur Kostenheranziehung:

Zu den Ambulante Dienstleistungen:

- Alle ambulanten Dienstleistungen sind kostenbeitragsfrei.

Geld-/Sachleistungen:

- Für Leistungen zum Wohnen und zur Mobilität ist ein Eigenanteil zu zahlen.
- Die Höhe des Eigenanteils wird in der Kostenbeitragsverordnung bestimmt.
- Übrige Leistungen sind kostenbeitragsfrei.

Leistungen über Tag und über Tag und Nacht bei Heranziehung der Elternteile:

- Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich an dem Umfang, in dem vermutet wird, dass Familien ihn an Lebensunterhalt einsparen.
- Elternteile, die zusammenleben, werden gemeinsam zu den Kosten herangezogen.
- Elternteile, die getrennt leben, werden getrennt herangezogen.
- Unabhängig davon, ob Eltern zusammen oder getrennt zu den Kosten herangezogen werden, gilt für die Kostenbeiträge ein Maximalbetrag in Höhe der vermuteten Einsparungen.
- Kindergeld wird bei dem Elternteil, der das Kindergeld erhält, zum Einkommen gezählt.
- Die Kostenbeiträge werden gestaffelt; bei niedrigeren Einkommen wird ein geringerer Kostenbeitrag erhoben.
- Es gibt eine Einkommensgrenze, bis zu der kein Kostenbeitrag zu leisten ist.
- Kostenbeiträge sollen bundesweit einheitlich und konkret im Rahmen der Kostenbeitragsverordnung bestimmt werden.

Leistungen über Tag und über Tag und Nacht bei Heranziehung der jungen Menschen:

- Junge Menschen selbst werden nicht zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen.
- Junge Menschen können über das Kindergeld, wenn sie es selbst erhalten, oder über zweckgleiche Leistungen zu den Kosten herangezogen werden. Die Heranziehung wird auf einen bestimmten Anteil begrenzt.
- Die Heranziehung von Elternteilen und den jungen Menschen darf den Gesamtbetrag der häuslichen Ersparnis nicht übersteigen. Die Heranziehung der jungen Menschen führt insofern zu einer Anrechnung auf die Kostenbeiträge der Elternteile.

Weitere Folgen für bisherige SGB-IX-Leistungsberechtigte:

- Eltern werden auch für Volljährige zu einem geringen Kostenbeitrag herangezogen. Voraussetzung ist, dass der volljährige junge Mensch nicht zu den Kosten herangezogen wird (weder Kindergeld noch zweckgleiche Leistung erhält) und die Eltern Kindergeld erhalten.

Die Höhe der Kostenbeiträge soll sich in Zukunft im SGB VIII wie bisher aus der Kostenbeitragsverordnung ergeben. Diese soll die Höhe der Kostenbeiträge für Leistungen über Tag, Leistungen über Tag und Nacht sowie für bestimmte sogenannte weitere Leistungen bestimmen. Das Gesetz enthält Vorgaben zu der Ausgestaltung der Kostenbeiträge in der Kostenbeitragsverordnung.

5. Länderöffnung

- Die Länder erhalten bis zum 31. Dezember 2030 die Möglichkeit, durch Landesrecht Aufgaben im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts

zu übertragen, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wird damit ein längerer Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse eingeräumt.

- Macht ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss es eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung sowie Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien sicherstellen, ganzheitliche Hilfeansätze im Rahmen der Leistungserbringung ermöglichen und eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kooperieren.

6. Übergangsphase

- Zur Herstellung von Rechtssicherheit werden im Hinblick auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Leistungsbescheide sowie Kostenbeitragsbescheide, die auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden, klare Übergangsregelungen getroffen.
- Eine Verschlechterung für Familien mit Kindern mit Behinderungen bei der Kostenheranziehung, die bis zum 31. Dezember 2027 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten haben, wird generell ausgeschlossen.

7. Gerichtsbarkeit

- Für Angelegenheiten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII betreffen, wird der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

III. Alternativen

In das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Regelung aufgenommen, dass das SGB VIII auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen vorrangig zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten unter der Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde.

Das BMFSFJ hat von November 2022 bis Dezember 2023 einen umfassenden Beteiligungsprozess unter dem Titel „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ durchgeführt. In dessen Rahmen wurden die möglichen Regelungsoptionen zu den einzelnen Themen der gesetzlichen Umsetzung diskutiert. Beteiligt wurden Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe, auf kommunaler Ebene, auf Landesebene, auf Bundesebene, aus Fachverbänden und Fachorganisationen, von öffentlichen oder freien Trägern sowie aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung. Auf der Grundlage der Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses wurde der Gesetzentwurf erarbeitet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Achten, Neunten und der Zehnten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes – GG– (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG für das Kinder- und Jugendhilferecht die Gesetzgebungskompetenz, weil es Teil der „öffentlichen Fürsorge“ ist (BVerfG 18.7.1967 – 2 BvF 3/62 et al.; bestätigt in BVerfG 10.3.1998 – 1 BvR 178/97; Münder/Mesen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Einleitung Rn. 26, beck-online).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen zur Ausgestaltung der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinde-

rungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

Das Gesetz verfolgt das zentrale Ziel, jungen Menschen mit und ohne Behinderung Leistungen aus einer Hand durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewähren (inklusive Lösung). Dieses Ziel kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Die Leistungserbringung aus einer Hand verfolgt das Ziel, Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden. Sie setzt außerdem die Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention um, wonach eine separierte Leistungserbringung zugunsten von jungen Menschen mit Behinderungen einerseits und jungen Menschen mit erzieherischem Bedarf zu überwinden ist.

So können die vorgesehenen Vorgaben über die Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Rehabilitationsträger können nur bundeseinheitlich geregelt werden. Würden die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich regional unterschiedliches Verfahrensrecht erlassen, wäre eine wirksame Rechtswahrnehmung durch Menschen mit Behinderungen unzumutbar erschwert. Die bundesgesetzliche Regelung ist damit zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht im Einzelnen geregelt.

Mit dem Gesetzentwurf werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK) umgesetzt, indem die Kinder- und Jugendhilfe zuständig wird für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Dadurch erfahren Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie ihre Familien mehr Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (unter II. näher erläutert).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII macht künftig die Klärung schwieriger Abgrenzungsfragen, zum Beispiel bei Mehrfachbehinderungen, leichter bzw. entbehrlich und verhindert Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe. Zudem werden die Regelungen zur Kostenheranziehung vereinfacht und machen einen geringeren Verwaltungsaufwand notwendig.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben fördert das inklusive Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Durch die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen werden sich Angebote und Unterstützungsleistungen inklusiv ausrichten. Leistungen können auch bedarfsübergreifend und ganzheitlich erbracht werden. Das Regelungsvorhaben fördert somit im Ergebnis die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien in der Gesellschaft. Damit wird ein Grundstein gelegt für eine inklusive Ausrichtung der Gesellschaft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Neukonzeption der Regelungen zur Kostenheranziehung kann es zu Änderungen bei den Einnahmen der Kommunen durch Kostenbeiträge kommen.

Die konkrete Veränderung der Höhe der Einnahmen hängt davon ab, welche Leistungen kostenbeitragspflichtig sind und wie genau die Höhe der Kostenbeträge und die Einkommensfreigrenzen in der Kostenbeitragsverordnung festgelegt werden.

Die Studie „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX Teil 2“ des ISG, veröffentlicht im zweiten Teil des Abschlussberichts zum Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Kinder- und Jugendhilfe“, hat ergeben, dass für den Fall, dass es ausschließlich zur Heranziehung in Höhe einer häuslichen Ersparnis bei stationären und teilstationären Leistungen kommt und ambulante Leistungen kostenbeitragsfrei sind, Mehreinnahmen in Höhe von 361,8 Millionen Euro entstehen würden. Der Gesetzentwurf setzt das Konzept, Kostenbeiträge ausschließlich in Höhe der häuslichen Ersparnis zu erheben, um. Damit aber keine Mehreinnahmen und damit keine höhere Belastung für die Familien entsteht, soll mit der Kostenbeitragsverordnung im Nachgang zu diesem Gesetz eine Begrenzung der Höhe der Beiträge geregelt werden, indem eine Einkommensgrenze eingeführt wird, bis zu deren Grenze gar kein Kostenbeitrag erhoben wird, und die Beträge gestaffelt werden. Damit dies so in der Kostenbeitragsverordnung umgesetzt wird, enthält der neue § 94 Absatz 5 SGB VIII entsprechende Vorgaben. Im Ergebnis ist dadurch eine Gestaltung möglich, die weder Mehreinnahmen noch Mindereinnahmen mit sich bringt.

In Folge der Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Leistungen, die bisher auf der Grundlage des SGB IX erbracht wurden, kann es zu einer Zunahme der Gewährung von ambulanten Leistungen, insbesondere Assistenzleistungen für Freizeitaktivitäten, kommen. Es wird bei einer Fallzahl von 49.720 jährlich von einer Zunahme von 5 Prozent der bisherigen Leistungsfälle ausgegangen. Dies sind ca. 2.486 zusätzliche Fälle. Bei durchschnittlichen Kosten pro Fall in Höhe von rechnerisch ca. 4.800 Euro für Assistenzleistungen für Freizeitaktivitäten entstehen Mehrkosten jährlich in Höhe von ca. 12 Millionen. Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht ein geringerer Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger, da in Fällen von ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche, die bisher Leistungen nach dem SGB IX erhalten haben, die Kostenbeitragspflicht entfällt. Entsprechend müssen sie nicht mehr ihre Einkommen darlegen und Kostenbeitragsbescheiden nachkommen. Dies sind 49.720 Fälle, in denen ein Aufwand von geschätzt 30 Minuten entfällt. Es kommt somit zu Einsparungen in Höhe von 24.860 Stunden.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund:

Keiner.

Für die Länder/Kommunen:

Der Maßgabe aus § 108 Absatz 2 SGB VIII, dass es weder zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises noch der Art und des Umfangs der Leistungen kommt, wird mit dem Entwurf Rechnung getragen. Der im Folgenden genannte Erfüllungsaufwand basiert nicht auf einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises noch auf einer Ausweitung des Leistungsumfangs.

Lfd. Nr. Vorschrift Vorgabe			Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand				Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)		
			Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährlicher Erfüllungsaufwand
8	§ 10b	Unterstützung der Familien bei Leistungen zur Teilhabe	40,20	28.879	120	5	2.322	144	2.466

Lfd. Nr. Vorschrift Vorgabe				Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand				Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)		
					Lohn- satz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitauf- wand pro Fall (in Mi- nuten)	Sachkos- ten pro Fall (in Euro)	Jährli- cher Perso- nalauf- wand	Jährliche Sachkos- ten
		Weitere Unterstützung des örtlichen Trägers		40,20	573	4.800		1843		1.843
21	§ 36d	Übergang für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen		42,50	5.868	240		1.000		1.000
51	§ 91	Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen, die bisher in der Zuständigkeit des SGB IX 2. Teil erbracht wurden	Fälle, in denen das Einkommen geprüft wurde.	42,50	- 49.720	30	2	- 1.056	- 99,4	- 1.155
			Fälle von den 49.720, bei denen eine Heranziehung erfolgt ist, also ein Bescheid erstellt, der Kostenbeitrag eingefordert und der Zahlungseingang überprüft wurde.	42,50	- 470	15	2	- 5	-1	- 6
			Zunahme ambulante Leistungen (Assistenz-	42,50	2.486	60	2	106	5	111

Lfd. Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand				Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)		
			Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährlicher Erfüllungsaufwand
			leistungen)						

Mit der Vorgabe 8 wird der Verfahrenslotse, der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2027 eingeführt wurde, unbefristet geregelt. Entsprechend entsteht bei den Kommunen über den 31. Dezember 2027 hinaus ein entsprechender Erfüllungsaufwand durch die weitere Arbeit des Verfahrenslotsen. Grundlage der Fallzahl zur Vorgabe 8 in der Tabelle ist eine Schätzung von Fällen, in denen für junge Menschen eine Leistung der Eingliederungshilfe und gleichzeitig Leistungen aus anderen Sozialgesetzbüchern in Betracht kommen. Hierfür wurden die Zahlen von Empfängerinnen und Empfängern nach dem SGB IX, die gleichzeitig Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern II, XI und XII beziehen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Berichtsjahr 2023, Am Ende des Jahres) verwendet. Die Fallzahlen waren wie folgt: SGB II: 4.400; SGB XI: 6.795; SGB XII: 5.340. Für Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), die gleichzeitig mit Leistungen des SGB IX bezogen wurden, wurden 2.000 Fälle geschätzt. Zudem wurde insgesamt die Fallzahl um 10 Prozent erhöht für die Fälle, bei denen zwar ein Anspruch zunächst in Betracht kommt, letztlich aber kein Anspruch gewährt wird. Der sich dadurch ergebenden Summe in Höhe von 20.389 Fällen werden dann die Fälle hinzugerechnet, in denen ein altersbedingter Zuständigkeitswechsel erfolgt und so ebenfalls eine Beratung durch den Verfahrenslotsen in Betracht kommt (8.490 Fälle insgesamt: davon 2.622 junge Menschen mit seelischen Behinderungen; Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik Berichtsjahr 2022; 5.868 junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen; Quelle Statistik zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX aus dem Berichtsjahr 2023; genaue Erläuterung siehe unten). Die Dauer von 120 Minuten wurde auf der Grundlage der Diskussion der UAG Statistik und Daten des Beteiligungsprozesses geschätzt.

Durch die Zuständigkeitsverschiebung wird in Zukunft auch für junge Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen ab ihrer Volljährigkeit, spätestens mit 27 Jahren, eine Übergangsplanung nach § 36d SGB VIII in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX notwendig. Dadurch entsteht ein höherer Verwaltungsaufwand bei den Kommunen. Die Fallzahl zur Vorgabe 21 in der Tabelle in Höhe von 5.868 junger Menschen basiert auf der Angabe des Statistischen Bundesamtes, dass im Jahr 2023 17.605 15 bis 17-Jährige Empfängerinnen und Empfänger der Eingliederungshilfe nach SGB IX 2. Teil waren. Um die Zahl der 17-Jährigen zu erhalten, wurde die Zahl 17.605 gedrittelt. Auch wenn ein Teil der jungen Menschen erst mit beispielsweise 21 Jahren die Zuständigkeit wechseln, kann man die Zahl von 5.742 zugrunde legen, da die Fallzahl der 20jährigen Empfängerinnen und Empfänger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2. Teil vergleichbar ist. Der Zeitaufwand von 240 Minuten ergibt sich daraus, dass für jeden Träger (Träger der Jugendhilfe und Träger der Eingliederungshilfe) 120 Minuten für den Personalaufwand bestimmt wurden. In der UAG „Statistik und Daten“ des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ hatte die Diskussion ergeben, dass 120 Minuten insgesamt für beide Träger als zu gering geschätzt wurde.

Bei der Vorgabe 51 verringert sich der Verwaltungsaufwand, weil in Fällen, in denen bisher ambulante Leistungen nur mit einem Kostenbeitrag gewährt wurden, die Kostenbeiträge nun entfallen. Entsprechend verringert sich der Verwaltungsaufwand bei den Kommunen, da die Einkommen der Eltern nicht mehr geprüft werden müssen und Kostenbeitragsbescheide entfallen. Die Fallzahl zur Vorgabe 50 ergibt sich aus der Studie „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX Teil 2“ des ISG, Seite 46. Zur Fallzahl 2.486 siehe oben unter 3.

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels entsteht bei den Ländern und Kommunen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 44.602.820 Euro. Es handelt sich dabei um einmalige Umstellungskosten, die im Kontext von IT-Umstellungen, der Überarbeitung und Neuerstellung von Informationsmaterialien, übergeordneten koordinativen Aktivitäten, wie zum Beispiel der Abstimmung mit Leistungserbringern, sowie Schulungen entstehen (Kostenfaktoren und mittleres Szenario aus der Studie „Berechnung der geschätzten einmaligen Umstellungskosten

der Verwaltung in Folge der Gesetzesänderung „Inklusive Lösung im SGB VIII“ | 2023/2024“ von Ramboll Management Consulting GmbH).

	Fallzahlen				Pauschalaufwand pro Fall in Euro	Kosten in Euro
	Land	Jugendamt	VZÄ (Jugendämter)	VZÄ (Sozialämter)		
Implementierung der neuen Software durch externe Dienstleister		575			10.000	5.750.000
Entwicklung durch externe Dienstleister	16	575			100.000	1.600.000
Barrierefreies Design von Informationsmaterial durch externe Dienstleister		575			2.250	1.293.750
IT-Schulung			3.862	3.302	350	2.507.330
Schulungskosten (Jugendamt)			3.862		1.000	3.861.800
Schulungskosten (Sozialamt)				1.651	1.400	2.311.400
Schulungskosten (neues Personal)				1.651	1.400	2.311.400
Schulungskosten (Landesebene)	170				3.000	510.000

	Land	Jugendamt	Aufwand in Arbeitstagen pro Fall	Lohnkostensatz	Kosten in Euro
Abstimmungen, Schnittstellenmanagement und Datenmigration durch Amtsinterne IT-Abteilung		575	20	40,20	3.698.400
Barrierefreies Design von Informationsmaterial durch ex-		575	7,5	40,20	1.386.900

	Land	Jugend- amt	Aufwand in Arbeitstagen pro Fall	Lohnkostensatz	Kosten in Euro
terne Dienst- leister					
Abstimmungs- prozesse mit Trägern und Leistungser- bringern		575	104	40,20	19.231.680
IT- und Soft- wareentwick- lung	16		25	43,80	140.160

5. Weitere Kosten

Durch die Änderungen der Regelungen zur Kostenheranziehung kommt es zu einer Veränderung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger. Ambulante Leistungen, die bisher nach dem SGB IX erbracht wurden, werden kostenbeitragsfrei gestellt. Die Höhe der zukünftigen Kostenbeiträge wird sich an der sogenannten häuslichen Ersparnis orientieren. Die konkrete Höhe der Kostenbeiträge sowie die Einkommensfreigrenzen werden erst mit der Kostenbeitragsverordnung festgelegt. Durch die Vorgaben des § 94 Absatz 5 SGB VIII-Entwurf können die Kostenbeiträge so gestaltet werden, dass es nicht zu einer höheren Belastung der Bürgerinnen und Bürger insgesamt kommt.

Bei Ländern und Kommunen kommt es einmalig zu weiteren Umstellungskosten in Höhe von 36.432.707 Euro, die nicht Erfüllungsaufwand sind und infolge von Umzügen, Neu- und Umbaumaßnahmen, Einrichtung von Arbeitsplätzen und Personalaufwänden für die Teilnahme an Schulungen und Umzügen entstehen können (Kostenfaktoren und mittleres Szenario aus der Studie „Berechnung der geschätzten einmaligen Umstellungskosten der Verwaltung in Folge der Gesetzesänderung „Inklusive Lösung im SGB VIII“ | 2023/2024“ von Ramboll Management Consulting GmbH).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Rahmen des Gleichwertigkeits-Checks sind die Faktoren Daseinsvorsorge sowie Engagement, Zusammenhalt und Teilhabe von diesem Regelungsvorhaben betroffen. Es geht um die Verbesserung von Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden zuständig auch für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe die Bedarfe auch von jungen Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmen; auch niedrigschwellige Angebote an junge Menschen werden inklusiver ausgerichtet. Die Stärkung der Teilhabe erfolgt bundesweit in den Kommunen. Räumlich bedingten unterschiedlichen Bedarfen, z. B. wegen unterschiedlicher Mobilitätsstrukturen zwischen städtischen und ländlichen Räumen, kann von den örtlichen Trägern entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Prüfung der gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Gleichstellungsrelevanz nicht gegeben ist, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Frauen und Männer unterschiedlich von der Regelung betroffen sind.

Das Kompetenzzentrum Jugend-Check hat eine Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf junge Menschen zwischen zwölf und 17 Jahren abgegeben. In der Zusammenfassung betont das Kompetenzzentrum, dass durch das Vorhaben ein verbesserter Zugang zu bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen möglich wird und junge Menschen durch die Verstetigung des Verfahrenslotsen auch in Zukunft eine wichtige Unterstützung im Zugang zu der Inanspruchnahme von Leistungen erhalten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird den Umsetzungsprozess des Gesetzes ab Inkrafttreten begleiten. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde geregelt, dass die Wirkungen des Gesetzes untersucht werden (vgl. § 108 SGB VIII-neu). Dies umfasst auch die Untersuchung der Umsetzung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII und damit dieses Gesetzentwurfes. Die Regelung des § 108 wurde entsprechend angepasst. Eine Evaluation wird nach sieben Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2

Das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild wird mit Blick auf ihre inklusive Ausrichtung und Gestaltung um den Aspekt der Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erweitert. In der Folge wird auch die Überschrift der Vorschrift entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3

Mit der neu vorangestellten Nummer 1 werden die expliziten und konkretisierenden Regelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur Beratung von Kindern und Jugendlichen, zu Unterstützung durch Ombudsstellen sowie zum Verfahrenslotsen im Katalog des § 2 Absatz 2 SGB VIII nachvollzogen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung insbesondere der aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe erfolgten Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Zu Nummer 4

Mit dem neu angefügten Absatz 4 wird in Satz 1 klargestellt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX ist. Die Vorschriften des Teils 1 SGB IX gelten folglich für diese Leistungen und sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger insofern nach Maßgabe von § 7 SGB IX anzuwenden. Darauf wird mit dem Verweis in Satz 2 explizit hingewiesen.

Zu Nummer 5

In Anlehnung an § 104 Absatz 3 SGB IX wird in Absatz 3 eine Verpflichtung zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Abweichung von Wünschen des Leistungsberechtigten explizit geregelt. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung. Bereits nach geltendem Recht muss es im Hinblick auf etwaige mit diesen Wünschen verbundene Mehrkosten auch um eine wertende Betrachtungsweise gehen (BVerwGE 97, 100), bei der subjektive Aspekte seitens des Leistungsberechtigten im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen sind (MünDer/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 5 Rn. 25). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Zumutbarkeitsprüfung dem Kostenvergleich nach § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII vorgeschaltet. Dabei erfolgt eine individuell-konkrete Betrachtung der Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie, bei der alle Umstände gewürdigt werden, die den Kostenvergleich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII in den Hintergrund treten lassen. Hierbei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände, wie z. B. Alter, Entwicklungsstand des jungen Menschen, familiäre Beziehungsgefüge, besonders zu würdigen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 280). Bei Unzumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistungsgestaltung, kommt es auf die Angemessenheit des Wunsches nicht mehr an (vgl. BeckOK SozR/Kellner, 71. Ed. 1.12.2023, SGB IX § 104 Rn. 12).

Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E findet § 104 Absatz 4 SGB IX entsprechend Anwendung. Auf Wunsch sollen Leistungen von einem Anbieter erbracht werden, der die Betreuung durch einen Geistlichen des Bekenntnisses des Leistungsberechtigten ermöglicht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII vorgesehene Aufspaltung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wird aufgegeben. Ab dem 1. Januar 2028 sind auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Künftig ist damit die Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, unabhängig in Folge welcher Beeinträchtigung die Behinderung entstanden ist, zuständig. Der bisherige Absatz 4 wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Mangels Regelungsbedürfnis wird Absatz 5 aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift zur Regelung des Vorrang-/Nachrang-Verhältnisses zwischen SGB VIII und SGB XII wird neu gefasst. Bei der Regelung wird der Zuständigkeitswechsel für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen berücksichtigt und das bisherige Verhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen nach dem SGB IX und Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII auf das SGB VIII übertragen.

In Bezug auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel gehen diejenigen den Leistungen des SGB VIII vor, die zur Deckung der Bedarfe nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Abschnitt dienen. In Bezug auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt gehen ausschließlich die Leistungen zur Deckung des Bedarfs der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 34 Absatz 6 SGB XII, wie auch nach bisheriger Rechtslage, den Regelungen des SGB VIII vor.

Bisher konnten junge volljährige Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX, sofern die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 SGB XII vorlagen, Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten, oder, wenn sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen, nach § 41 Absatz 3a SGB XII Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Diese wurde neben der Fachleistung nach dem Zweiten Teil des Neunten Buches geleistet.

Erhalten nun junge Menschen mit Behinderungen Hilfen für junge Volljährige, die auch die Leistungen zum Lebensunterhalt umfassen, so wird in Bezug auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches eine Vorrangregelung aufgenommen, um den Kostenträger für die Kosten des Lebensunterhaltes nicht zu verändern.

Zu Nummer 7

In § 10a Absatz 2 wird die Budgetberatung ergänzt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung der Funktion des Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe am 1. Januar 2024 sollen junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet und Hürden überwunden werden, die sich aus schwierigen Zuständigkeitsfragen im gegliederten Sozialleistungssystem ergeben. Mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII wird nunmehr eine ganz wesentliche Schnittstelle bis zum altersbedingten Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe aufgelöst. Gleichwohl stehen junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien

auch weiterhin einem nach unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen gegliederten, komplexen Sozialleistungssystem gegenüber.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Funktion des Verfahrenslotsen, mit der eine Expertise beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Bedarfslagen von Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien sowie relevante Leistungssysteme aufgebaut wurde, soll auch weiterhin nutzbar gemacht werden, um junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im Hinblick auf ihren Zugang zur Leistungsgewährung nach Absatz 1 zu unterstützen. Sie wird angepasst und auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX insgesamt bezogen. Nach Auflösung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen nimmt sie daher insbesondere auch andere Leistungssysteme in Bezug. Eine Unterstützung kann zum Beispiel im Hinblick auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht kommen. Der Anspruch auf einen Verfahrenslotsen erweitert damit auch weiterhin den Beratungsanspruch nach § 10a Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII. In Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme bleibt seine Funktion auch künftig explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert; er begleitet diese weiterhin durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anforderung der „Unabhängigkeit“ wird in Satz 2 gestrichen; stattdessen wird in Satz 3 klarstellend zur Vermeidung von Interessenkonflikten geregelt, dass die Funktion des Verfahrenslotsen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe strikt getrennt von anderen Aufgaben in funktioneller, organisatorischer und personeller Hinsicht wahrzunehmen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auf Wunsch der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen soll der Verfahrenslotse diese auch zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung und deren Inanspruchnahme beraten und die Anspruchsberechtigten, beispielsweise bei einer Antragstellung, unterstützen. Um bei diesen Fragen eine gute Beratung zu erreichen, sollte der Verfahrenslotse hierbei auch mit bereits vorhandenen Beratungsinstitutionen der Pflegeversicherung zusammenarbeiten.

Zu Buchstabe b

Zugleich bleibt auch die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehen. Sie wird dahingehend angepasst und konkretisiert, dass der Verfahrenslotse die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Bezug auf die Gestaltung der Infrastruktur und Angebote vor Ort mittels Wissenstransfer unterstützt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Zu Nummer 10

Gegenstand des ersten Unterabschnitts sind nunmehr infolge der Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe. Die Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 11

Zu Absatz 1

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe setzt unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 1 VN-Behindertenrechtskonvention eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds, d. h. vor allem ihrer Familie, voraus. Der neugefasste § 27 führt daher den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und

den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammen. Absatz 1 formuliert als gemeinsame Zielsetzung dieser Leistungen unter Bezugnahme auf das programmatische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe der Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die Anspruchsgrundlage der Hilfen zur Erziehung und entspricht im Wesentlichen § 27 Absatz 1 SGB VIII des geltenden Rechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die Anspruchsgrundlage der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen, die den auf der VN-BRK basierenden Behinderungsbegriff des § 7 Absatz 2 SGB VIII zugrunde legt. Nach dem modernen Verständnis von Behinderung, das auf dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF basiert, sind Behinderungen als Einschränkung der Aktivitäten und Teilhabe zu verstehen, die sich infolge der Wechselwirkung zwischen einem Gesundheitsproblem und personbezogenen Faktoren bzw. Umweltfaktoren ergeben. Damit werden Sichtweisen überwunden, die Behinderung als rein personenbezogenes Gesundheitsproblem sehen.

Wie der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, knüpft auch der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe an die Voraussetzung der Eignung und Notwendigkeit an. Die Regelung orientiert sich auch hier an § 99 Absatz 1 SGB IX und greift die Voraussetzung auf, dass im Einzelfall die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann. Maßstab für die Prüfung der Eignung und Notwendigkeit sind sowohl die konkreten Lebensumstände und Barrieren als auch die individuellen Bedürfnisse und Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern. Dabei ist die Notwendigkeit der Leistungen dann gegeben, wenn die angestrebten Ziele der Eingliederungshilfe nicht durch andere – auch mit Blick auf verfügbare und aktivierbare Selbsthilferessourcen – gleich geeignete und im Sinne von § 5 Absatz 3 SGB VIII-E zumutbare Maßnahmen erreichbar sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 konkretisiert die Tatbestandsvoraussetzung der Eignung und Notwendigkeit des Absatzes 3 indem der Prüfungsmaßstab der Wesentlichkeit des § 99 Absatz 1 SGB IX und das moderne Verständnis von Behinderung inhaltlich aufgegriffen werden. Die Eignung und Notwendigkeit der Leistung beurteilt sich wertend insbesondere an den Auswirkungen für die Eingliederung in die Gesellschaft. Entscheidend ist nicht die Stärke der Beeinträchtigung als solche (...), sondern die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die Teilhabemöglichkeit. (vgl. BSG 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, BeckRS 2013, 67081; 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R, BeckRS 2012, 71596; 13.7.2017 – B 8 SO 1/16 R, NZS 2017, 905).

Dieser Prüfungsmaßstab wird ausdrücklich in Absatz 4 geregelt. Damit wird auch den Ergebnissen der Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik zur Wesentlichkeit der (drohenden) Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesetzesvorhabens zur „Inklusiven Lösung“ Rechnung getragen, wonach es in der gegenwärtigen Rechtsanwendung bei der Prüfung der Wesentlichkeit einer (drohenden) Behinderung insbesondere darauf ankommt, die individuelle Situation und Bedarfslage des Kindes oder Jugendlichen in den Blick zu nehmen und basierend auf der konkreten Teilhabebeeinträchtigung im Einzelfall die passende, zielführende Hilfe und Leistung zu ermitteln (ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Christine Maur und Dr. Dietrich Engels, Studie zur Wesentlichkeit der (drohenden) Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesetzesvorhabens zur „Inklusiven Lösung“, S. 21). Dies wird durch die Tatbestandsmerkmale der Eignung und Notwendigkeit nunmehr abgebildet.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sieht Absatz 5 in Anlehnung an § 99 Absatz 3 SGB IX vor, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe im Wege einer pflichtgemäßen Ermessensausübung gewähren kann.

Zu Absatz 5

Bei gleichzeitigem Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe verpflichtet Absatz 4 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem ganzheitlichen, bedarfsübergreifender Hilfeansatz bei entsprechender Bedarfslage im Rahmen der Leistungserbringung. Bei einem Zusammentreffen beider Ansprüche sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, beide Ansprüche zu erfüllen und diesen zugrunde liegenden Bedarf, d. h. den erzieherischen und den Rehabilitationsbedarf, abzudecken. Damit korrespondiert die Verpflichtung zur Entwicklung und Vorhaltung leistungsübergreifender Einrichtungen und Dienste nach § 80 Absatz 2 Nummer 2a SGB VIII sowie §§ 77 Absatz 1 Satz 2 und 78b Absatz 1 SGB VIII.

Zu Nummer 12

Infolge der Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird die Zuordnung zum Unterabschnitt 2 in der Überschrift angepasst. § 27a Absatz 1 bis 4 SGB VIII-E entspricht § 27 Absatz 2 bis 4 SGB VIII der geltenden Fassung.

Die Regelung zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Bildungsreich im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in § 27 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII werden an § 35d Absatz 4 SGB VIII-E bzw. § 112 Absatz 4 SGB IX angepasst.

Zu Nummer 13

Im Rahmen der vom BMFSFJ geförderten Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“ wurde konstatiert, dass die im Rahmen der Hilfe nach § 34 SGB VIII umgesetzten ausdifferenzierten sozialpädagogischen Arrangements und Verfahren vom Begriff der Heimerziehung nicht erfasst werden können. Mit den Änderungen von § 34 SGB VIII werden nicht nur diese fachliche Kritik und auch die historische Belastung des Begriffs der Heimerziehung berücksichtigt. Insbesondere geht es dabei darum, der Ablehnung des Begriffs durch die jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Rechnung zu tragen. Diese verbinden damit Stigmatisierungs- und Ausgrenzungserfahrungen und sehen keinerlei Übereinstimmung mit ihrem Lebensort in den Einrichtungen bzw. Wohngruppen und den dortigen Bedingungen (vgl. zur Begriffskritik insgesamt Zukunftsforum Heimerziehung, S. 12/13).

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung der aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe erfolgten Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Zu Nummer 15

Wie § 27a SGB VIII-E für den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, konkretisiert § 35a SGB VIII-E die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 7 vorgenommenen weiteren Konkretisierungen der Rechtsfolge des Anspruchs nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E sowie eines offenen Leistungskatalogs gewährt werden, der in den §§ 35b bis 35i SGB VIII-E nicht abschließend Leistungsarten beschreibt. Diese Leistungsarten umreißen in Zusammenschau mit den Kapiteln 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches typische Arten von Leistungen im Sinne von Regelbeispielen, die der Gestaltung maßgeschneiderter Leistungen im Einzelfall, aber auch der Weiterentwicklung der Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung Raum lässt. Um jegliche Einschränkungen des bestehenden Leistungsspektrums für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in Folge der vorrangigen Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen, wird auch auf § 107 sowie die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches verwiesen.

Dem Leistungskatalog liegt keine Rangfolge der einzelnen Leistungsarten zugrunde. Maßgeblich ist ausschließlich, dass die jeweilige Leistung im Hinblick auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Dies wird in Satz 2 nochmals explizit klargestellt und dabei auch – in Anlehnung an § 104 Absatz 1 SGB IX – der Individualisierungsgrundsatz verankert und dem personenzentrierten Ansatz der Einglie-

derungshilfe Rechnung getragen. In die einzelfallorientierte Leistungsgewährung sind auch die persönlichen Verhältnisse und der Sozialraum einzubeziehen (Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 279). Da für die individuelle Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen die familiären Kontexte von besonderer Bedeutung sind, wird auch auf das engere soziale Umfeld als zentraler Gesichtspunkt der Einzelfallprüfung verwiesen.

Satz 3 entspricht § 27a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E. Zur Sicherstellung individueller Bedarfsgerechtigkeit stellt die Regelung auch für Leistungen der Eingliederungshilfe klar, dass unterschiedliche Leistungsarten kombiniert werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 die Beschreibung der einzelnen Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe nach § 102 Absatz 1 SGB IX.

Satz 2 legt ein Vorrang-/Nachrangverhältnis der Leistungen fest und entspricht § 102 Absatz 2 SGB IX. Danach gehen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen der Sozialen Teilhabe vor. Damit wird der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe nochmals betont, da für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und auch für Leistungen zur Teilhabe an Bildung grundsätzlich auch andere Leistungsträger in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt die in § 105 Absatz 1 SGB IX geregelten Leistungsformen der Eingliederungshilfe – Sach-, Geld- und Dienstleistungen. Sach- und Dienstleistungen werden als Naturalleistungen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Während Geldleistungen unmittelbare Geldzuwendungen beinhalten, beziehen sich Sachleistungen auf Gegenstände, die dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehört auch die Ausgabe von Gutscheinen beim Persönlichen Budget nach Absatz 6 (jurisPK-SGB IX/Wehrhahn Rn. 8). Unter Dienstleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die eine Tätigkeit gegenüber dem Leistungsberechtigten beinhalten, ohne dass es sich um die Zahlung von Geld oder die Zurverfügungstellung von Gegenständen handelt, z. B. Assistenz oder Beratung (vgl. BeckOK SozR/Kellner, SGB IX, § 105 Rn. 5 und 6).

Satz 2 stellt klar, dass Leistungen der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungen des SGB VIII kombiniert werden können, wenn ein entsprechender Bedarf im Einzelfall vorliegt, und entspricht insofern § 27a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E.

Zu Absatz 4

In Satz 1 werden Dienstleistungen weiter spezifiziert. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 35a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII in der geltenden Fassung und führt vier Grundformen an, in der Dienstleistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren sind. Dabei wird erneut auf die Ausrichtung der Leistungsgewährung am jeweiligen individuellen Bedarf hingewiesen.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der VN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet Satz 2 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe dazu, im Regelfall inklusive Angebote mit der Leistungserbringung zu betrauen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass ein solches Angebot im Einzelfall die Aufgaben der Eingliederungshilfe bezogen auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen umfassend erfüllen kann. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen muss sowohl im Rahmen der konkreten Leistungsgestaltung als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen des Angebots bzw. Anbieters zum Tragen kommen. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX ist zu beachten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die Regelung des § 105 Absatz 3 SGB IX auf. Dem Träger der Eingliederungshilfe ist es danach möglich, im Bereich der Leistungen der Sozialen Teilhabe die Geldleistung zu pauschalisieren, wenn der Leistungsberechtigte formlos seine Zustimmung zur Pauschalierung erklärt.

Welche konkreten Leistungen zur Sozialen Teilhabe pauschaliert werden können, regelt § 35i Absatz 1 SGB VIII-E. Bei der Festlegung der Höhe und der Ausgestaltung der Pauschalen kann sich der Träger der öffentlichen

Jugendhilfe einer typisierenden Weise ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten bedienen (LPK-SGB IX/Julia Zinsmeister SGB IX § 105 Rn. 4).

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht vor, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen auf Antrag auch in Form eines Persönlichen Budgets nach Maßgabe von § 29 SGB IX gewährt werden können. Auf die Gewährung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets besteht ein Rechtsanspruch. Um die Selbstbestimmung der Familien zu fördern, sind Anspruchsberechtigte hinsichtlich der Leistungsform des Persönlichen Budgets zu beraten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 verweist auf die Regelungen des § 103 SGB IX.

Wenn Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht werden, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch sämtliche dort geleistete Pflegeleistungen. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der junge Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in seinen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, so vereinbaren der Träger der Jugendhilfe und die zuständige Pflegekasse unter Einbeziehung des freien Trägers der Jugendhilfe, dass sie Leistung von einem Leistungserbringer erbracht wird. Die Entscheidung zur Vorbereitung dieser Vereinbarung erfolgt im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung.

Weiterhin werden bestimmte Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII in das Spektrum der Leistungen der Eingliederungshilfe einbezogen (§ 103 Absatz 2 SGB IX). Dadurch können Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten als auch einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII haben, einheitlich Leistungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrem häuslichen Umfeld erhalten.

Zu Nummer 16

Zu § 35b

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen der §§ 109, 110 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen gelten diese damit unverändert fort.

Zu 35c

Zu Absatz 1

Bisher konnte nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII a. F. Landesrecht regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. Von dieser Regelung hat die überwiegende Zahl der Länder Gebrauch gemacht. Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe hat zur Folge, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dort, wo Landesrecht die Träger der Eingliederungshilfe als vorrangig zuständigen Leistungsträger bestimmt hat, nunmehr an deren Stelle treten. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit (drohenden) Behinderungen wird der Verweis diese Leistung, die zur Leistungsgruppe der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehört (§ 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), klarstellend in den Katalog der Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII aufgenommen. Der Zugang zu den Leistungen Früherkennung und Frühförderung, die Leistungsvoraussetzungen, der Leistungsumfang sowie die Zusammenarbeit unter den beteiligten Stellen und zuständigen Rehabilitationsträgern der Komplexleistung Frühförderung bestimmen sich weiterhin nach den durch das Bundesteilhabegesetz geänderten § 42 Absatz 2 Nummer 2, § 46 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX – auf die in Satz 2 verwiesen wird – und der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung). § 27 Absatz 3 SGB VIII-E findet insoweit keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Geltung der Frühförderverordnung klar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt die Anwendbarkeit der Regeln zur Hilfe- und Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung nach den §§ 36 bis 38d aus. Damit wird sichergestellt, dass die Regeln des SGB IX und der Frühförderverordnung weiterhin Anwendung finden. An die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderverordnung, der von den interdisziplinären Frühförderstellen und den sozialpädiatrischen Zentren erstellt wird. Der unmittelbare niedrigschwellige Zugang für Eltern zu den interdisziplinären Frühförderstellen bleibt erhalten.

Ebenso findet die § 36c über die Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten und der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen keine Anwendung. Stattdessen gelten die einschlägigen Regelungen des SGB IX sowie die Landesrahmenvereinbarungen im Sinne des § 46 Absatz 4 SGB IX und die Vereinbarung der Rehabilitationsträger über die pauschalierte Aufteilung der vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen im Sinne des § 46 Absatz 5 SGB IX.

Zu § 35d und § 35e

Die Vorschriften übernehmen die Regelungen der §§ 111 und 112 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen gelten diese damit an die Situation von Kindern und Jugendlichen angepasst im Rahmen des SGB VIII fort.

Zu § 35f

Die Vorschrift greift die Regelungen des § 113 SGB IX auf.

Um der spezifischen Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, wird die Zielrichtung der Leistungen zur sozialen Teilhabe in Absatz 1 durch Anknüpfung an den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII konkretisiert. Hierzu wird insbesondere auf den Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung hingewiesen, der für die Lebensphase der Kindheit und Jugend von besonderer Bedeutung ist, und die Familie als für Kinder und Jugendliche zentralen Lebensbereich hervorgehoben. Die Vorschrift betont auch das für die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen wichtige Beziehungsgefüge zwischen dem jungen Menschen und seinem sozialen Umfeld. Mit dieser konkretisierenden Ausrichtung auf die spezifische Zielgruppe der Leistungen ist keine Ausweitung des Leistungsumfangs verbunden.

Die Absätze 2 bis 5 übernehmen die Regelungen des § 113 Absatz 2 bis 4 und Absatz 6 SGB IX.

Zu § 35g und § 35h

Die Vorschriften übernehmen die Regelungen der §§ 114 und 115 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen gelten diese damit im Rahmen des SGB VIII fort.

Zu § 35i

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 116 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger.

Absatz 1 regelt die Fälle von Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die in Form einer pauschalen Geldleistung nach § 35a Absatz 3 Satz 3 SGB VIII-E in Anspruch genommen werden können.

Absatz 2 bestimmt, welche Leistungen der Eingliederungshilfe gemeinsam beansprucht werden können und verweist auf die Zumutbarkeit nach § 5 Absatz 3 SGB VIII-E sowie auf die im Einzelfall zu prüfende Eignung zur Bedarfsdeckung mit Hinweis auf die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung erfolgten Ermittlungen und getroffenen Feststellungen.

Absatz 3 regelt, dass das sogenannte „Poolen“ der in Absatz 2 genannten Leistungen auf Wunsch des Leistungsberechtigten erfolgen muss, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Gegenstand des Dritten Unterabschnitts sind nunmehr infolge der Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe. Die Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 18**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung, die für die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Sinne von § 27 Absatz 1 SGB VIII gleichermaßen gelten.

Absatz 1 orientiert sich an den bisherigen Regelungen in § 36 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB VIII sowie an § 117 Absatz 1 SGB IX. Aufgegriffen werden die bereits bislang bei Hilfe zur Erziehung und bei Leistungen der Eingliederungshilfe sowohl nach Maßgabe des SGB VIII als auch nach Maßgabe des SGB IX geltenden Paradigmen der Hilfeplanung bzw. Gesamtplanung. Unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder ein Anspruch auf beide Hilfen bzw. Leistungen besteht, sind diese grundsätzlichen Anforderungen der Beteiligung, Dokumentation, Bedarfsfeststellung, Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz sowie regelmäßige Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplan zu beachten.

Absatz 2 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII der geltenden Fassung. Das heißt, sowohl bei Hilfe zur Erziehung als auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe muss die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Art der Hilfe oder Leistung in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden, wenn es sich voraussichtlich um eine längerfristige Hilfe handelt.

In Absatz 3 wird die grundsätzliche an den Planungsprozess nach Absatz 1 Nummer 1 gestellte Anforderung der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten konkretisiert. Satz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 36 Absatz 1 SGB VIII der geltenden Fassung. Mit der Verpflichtung zur Aufklärung auch zu möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung auch auf die familiäre Lebenssituation des Kindes oder Jugendliche wird auch hier der systemische Aspekt als Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ betont. Satz 3 entspricht § 117 Absatz 2 SGB IX.

Absatz 4 listet zentrale Prinzipien auf, die bei der Hilfe und Leistungsplanung zu beachten sind. Die Regelung orientiert sich an den in § 117 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX angeführten Kriterien sowie auch an den implizit der geltenden Fassung des § 36 SGB VIII zugrunde liegenden Grundsätzen der Hilfeplanung.

Zu Nummer 19

Die §§ 36a und 36b SGB VIII-E regeln grundsätzliche Anforderungen, die sowohl im Kontext erzieherischer Hilfen im Sinne von § 27 Absatz 2 i. V. m. § 27a SGB VIII-E als auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 i. V. m. § 35a SGB VIII-E an das Hilfe- und Leistungsplanverfahren im Hinblick auf die Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und die Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenz gestellt werden.

Zu § 36a**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 stellt in Anlehnung an § 120 Absatz 2 Satz 1 SGB IX klar, dass der gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen aufzustellende Hilfe- und Leistungsplan Grundlage des leistungsgewährenden Verwaltungsakts über die ausgewählte Hilfe oder Leistung und deren Ausgestaltung ist.

Absatz 1 Satz 3 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VIII der geltenden Fassung und konkretisiert ergänzend die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans anknüpfend an die Zielsetzung der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation in Absatz 2 Satz 2, die § 121 Absatz 2 Satz 1 SGB IX entspricht

Absatz 1 Satz 4 greift zudem die Regelungen des § 120 Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB IX auf und stellt damit klar, dass der Hilfe- und Leistungsplan auf den Ergebnissen der Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b SGB VIII-E basiert, und für den Erlass des leistungsgewährenden Verwaltungsaktes im Hinblick auf die Art, Umfang und Ausgestaltung der festgestellten Hilfe oder Leistung bindend ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII der geltenden Fassung. Ergänzt werden Planinhalte des § 121 Absatz 4 SGB IX zu Selbsthilferessourcen, zu Inhalt, Umfang und Dauer der von der Hilfe- bzw. Leistungsgewährung umfassten notwendigen Leistungen, zur Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII-E sowie zur etwaigen Beteiligung von Leistungserbringenden, öffentlichen Stellen nach Absatz 4 und nicht-personensorgeberechtigten Eltern nach Absatz 5. Diese Inhalte sind für den Hilfe- und Leistungsplan bei Hilfe zur Erziehung und bei Leistungen der Eingliederungshilfe gleichermaßen von Bedeutung. Zur weiteren Konkretisierung der Überprüfungs- und Fortschreibungspflicht regelt Absatz 2 Satz 3 hierfür notwendige Inhalte des Hilfe- und Leistungsplans in Anlehnung an § 120 Absatz 4 Nummer 1 SGB IX.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII der geltenden Fassung. Die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung insbesondere mit Blick auf die Einbeziehung von Geschwistern in den Hilfeprozess ist damit eine Anforderung, die gleichermaßen bei Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe regelmäßig zu beachten ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 36 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB VIII der geltenden Fassung.

Geht es um den Rehabilitationsbedarf des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen, sind für die Koordinierung der Leistungen die §§ 38 bis 38d sowie die Vorschriften des Teils 1 des Neunten Buches zu beachten, die nach § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig sind. Im Hinblick auf Eltern mit Behinderungen korrespondiert die Regelung mit § 121 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d SGB IX.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 36 Absatz 5 SGB VIII der geltenden Fassung. Die Regelungen zur Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfe- und Leistungsplanung gelten gleichermaßen bei Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe.

Zu Absatz 6

Statt des Schriftformerfordernisses aus § 120 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII wird das Textformerfordernis in Absatz 6 Satz 1 aufgenommen, damit auch die Möglichkeit besteht, den Plan digital zu erstellen. Er ist nach Satz 2 entsprechend § 120 Absatz 5 SGB IX den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 36b

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht in Anlehnung an § 119 Absatz 1 SGB IX vor, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans durchführen soll unter der Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte dem zustimmt oder eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz selbst vorschlägt. Unter der Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte dem zustimmt, muss nach Satz 2 eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz im Regelfall auch auf Vorschlag der anderen beteiligten Rehabilitationsträger durchgeführt werden. Zu Absatz 2

Eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz dient der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans. In der Folge benennt Absatz 2 sich daraus ergebende Beratungsgegenstände und Beteiligte.

Zu Nummer 20

Beim Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe ist kommt eine Nachbetreuung nach § 41a mangels Bedarfs nicht in Betracht. Dies wird in § 36d Absatz 2 SGB VIII-E explizit klargestellt.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der §§ 36a und 36b sowie aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der §§ 36a und 36b sowie aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d und aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d, aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe sowie aufgrund des neuen § 5 Absatz 3 SGB VIII-E

Zu Nummer 26

Die neu eingefügten §§ 38 bis 38d regeln spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind. Geht es um einen Rehabilitationsbedarf des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen finden diese Vorschriften sowie die Vorschriften des Teils 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig sind, Anwendung.

Zu § 38

Zur Erleichterung der Rechtsanwendung und zur Stärkung des trägerübergreifenden Instruments der Teilhabeplanung verweist die Vorschrift explizit auf die Regelungen über das Verfahren zur Koordinierung von Leistungen des Kapitels 4 des Teils 1 des Neunten Buches. Der explizite Verweis auf diese Regelungen im SGB VIII entspricht dem überwiegend im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ vertretenen Votum (vgl. Abschlussbericht, S. 35)

Zu § 38a – neu

Die Vorschrift knüpft an die Regelung zur Begutachtung nach § 17 SGB IX an und konkretisiert die Ausübung des Ermittlungsermessens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens.

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst zu prüfen, ob bereits ausreichende Entscheidungsgrundlagen in Form von Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen vorliegen. Von der Beauftragung eines Gutachtens ist also insbesondere dann abzusehen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Ausübung seines Ermittlungsermessens zu dem Schluss kommt, dass bereit vorliegende Unterlagen als Grundlage für seine Entscheidung ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an § 35a Absatz 1a SGB VIII der geltenden Fassung und dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Bedarfsermittlung. Wenn keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen vorliegen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob kürzere ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer (drohenden) körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung notwendig und als Entscheidungsgrundlage ausreichend sind. Ist dies der Fall, holt er diese in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten ein und legt sie seinen Entscheidungen zugrunde. Dies können Atteste, Stellungnahmen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Entlassungsberichte- oder Reha-Berichte oder andere Unterlagen sein, die erstellt wurden oder auf Anforderung erstellt werden. Entscheidungsgrundlagen nach Absatz 2 stellen keine Gutachten dar, mit denen der Rehabilitationsbedarf umfassend festgestellt wird, sondern dienen der Einbeziehung insbesondere ärztlicher oder psychotherapeutischer Expertise bei der im Rahmen der Bedarfsermittlung festzustellen Beeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII und sind nach Satz 2 insofern den Entscheidungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungsgewährung zugrunde zu legen. Für die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme oder vergleichbaren Bescheinigung gilt eine Frist von zwei Wochen entsprechend der Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 1 SGB IX. Um Interessenkollisionen grundsätzlich auszuschließen bestimmt Satz 3, dass die Person, die die Stellungnahme abgibt oder die Bescheinigung ausstellt, in der Regel nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein darf.

Zu Absatz 3

Der rechtmäßigen Ausübung des Ermittlungsermessens dient auch die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten, auf die Absatz 3 klarstellend hinweist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist klarstellend auf die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 SGB IX, die anzuwenden sind, wenn ein Gutachten im Rahmen der Bedarfsermittlung für erforderlich erachtet wird. Im Unterschied zu ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen nach Absatz 2 stellt das Gutachten das Ergebnis einer umfassenden sozialmedizinischen Begutachtung, einer psychologischen Begutachtung oder einer Begutachtung im Bereich der sozialen Arbeit zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs dar (vgl. dazu auch BSG Urt. v. 7.8.1991 – 1/3 RK 26/90, BeckRS 1991, 30738353). Im Einzelnen ist die Gemeinsame Empfehlung nach § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX für die Durchführung von Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen (GE Begutachtung) maßgeblich.

Zu § 38b – neu

Zu Absatz 1

Zur Erleichterung der Rechtsanwendung verweist Absatz 1 explizit auf die vorrangigen Regelungen des Kapitels 3 des Teils 1 des Neunten Buches. Neben der Ermittlung von Beeinträchtigungen auf Basis des bio-psycho-sozialen Modells der WHO (z. B. im Bereich der Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Teilhabe)

sowie der Berücksichtigung des Lebenssituation, die durch die Kontextfaktoren im Sinne der ICF abgebildet wird, nimmt die Entwicklung und Berücksichtigung von Teilhabezielen (§ 4 S SGB IX) bei dem Prozess der Bedarfsermittlung eine besondere Bedeutung ein.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 die Regelungen der §§ 118 Absatz 1 SGB IX zu den Instrumenten der Bedarfsermittlung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen gilt damit die Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) unverändert fort, wobei alters- und entwicklungsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.

Zu § 38c – neu

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die Vorgaben des § 121 Absatz 4 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger, die in Bezug auf die Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans spezifisch bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 und § 35a SGB VIII-E gelten und nicht bereits von § 36a Absatz 1 SGB VIII-E als Anforderungen aufgegriffen wurden, die in Bezug auf alle Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe Beachtung finden müssen.

Neben den nach § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB IX vorgegeben Inhalten, die entweder in Fällen der Trägermehrheit nach Absatz 5 oder auf Wunsch des Leistungsberechtigten in den Hilfe- und Leistungsplan nach Satz 1 aufgenommen werden müssen, benennt Satz 2 weitere Mindestinhalte des Hilfe- und Leistungsplans. Zu diesen gehören die eingesetzten Verfahren und Instrumente, die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung, die aus nach § 38a eingeholten oder ansonsten vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen, vergleichbaren Bescheinigungen oder sozialmedizinischen Gutachten gewonnenen Erkenntnisse sowie die Einschätzung zum Erfordernis einer Begleitung und Befähigung durch vertraute Bezugspersonen für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelungen des § 120 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 SGB IX auf.

Nach Satz 1 sind die im Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a Absatz 1 SGB VIII-E festgestellte Leistung sowie deren Ausgestaltung bindend für die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverantwortlichen über die Leistungsgewährung, die er bei Einvernehmen der beteiligten Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 3 Satz 1 SGB IX oder die er im Konfliktfall im eigenen Namen nach § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB IX trifft.

Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht Leistungsverantwortlicher, dann gehen die im Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a Absatz 1 festgestellte Leistung und deren Ausgestaltung als nach § 15 Absatz 2 SGB IX erforderliche Feststellung eines weiteren Rehabilitationsträgers in den Teilhabeplan nach § 19 SGB IX ein.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift orientiert sich an § 35a Absatz 4 SGB VIII der geltenden Fassung und greift § 121 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a SGB IX auf. An der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans sind danach bei Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall Sachverständige, oder andere Personen bzw. Stellen, die eine Stellungnahme nach § 38a Absatz 1 oder ein Gutachten erstellt haben, sowie der behandelnde Arzt regelmäßig zu beteiligen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 117 Absatz 3 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger und regelt die Beteiligung der Pflegekasse hinsichtlich des SGB XI oder des Trägers der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans bei entsprechenden Anhaltspunkten für eine Pflegebedürftigkeit oder für die Erforderlichkeit von Leistungen der Hilfe zur Pflege im Einzelfall.

Zu Absatz 5

Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung und zur Stärkung des trägerübergreifenden Instruments der Teilhabeplanung verweist Absatz 5 auf die Regelungen zum Teilhabeplan nach § 19 SGB IX bei Trägersmehrheit bzw. Erfordernis von Leistungen verschiedener Leistungsgruppen.

Zu § 38d – neu

Zu Absatz 1

Entsprechend § 119 Absatz 2 Satz 1 SGB IX regelt Absatz 1, dass die Beratungen in der Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe auf den Ergebnissen der Bedarfsermittlung nach § 38b SGB VIII-E basieren.

Zu Absatz 2

In Ergänzung der grundsätzlich an Hilfe- und Leistungsplankonferenzen bei Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe nach § 36b Absatz 2 Beteiligten kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bei Leistungen der Eingliederungshilfe auch Sachverständige, die eine Stellungnahme oder ein Gutachten nach § 38a Absatz 1 und 2 SGB VIII-E abgegeben haben, die Pflegekasse hinsichtlich des SGB XI oder den Träger der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII einbeziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 119 Absatz 3 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Wenn gleichzeitig ein trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren durchzuführen ist, soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall seiner Leistungsverantwortung nach § 15 SGB IX die Verfahren verbinden. Der Hilfe- und Leistungsplan soll Teil der Teilhabeplanung werden. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht leistender Rehabilitationsträger soll er dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen (vgl. BeckOK SozR/Kaiser SGB IX § 119 Rn. 3).

Zu Nummer 27

Es wird in der Systematik der Änderungen ein neuer Unterabschnitt eingefügt.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d und aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d und aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe

Zu Nummer 31

Die Überschrift des bisherigen Vierten Unterabschnitts wird an die Änderungen redaktionell angepasst.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe und der damit verbundenen Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 35

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 36

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 38

Insbesondere auch dem personenzentrierten Ansatz der Leistungen der Eingliederungshilfe Rechnung tragend ergänzt die Regelung die an Mitarbeitende des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestellte Anforderungen im Hinblick auf genaue Kenntnisse des regionalen Sozialraums und betont kommunikative Kompetenzen, die in der Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern erforderlich sein können (z. B. Gebärdensprache, Kompetenzen in der Verwendung leichter Sprache u. Ä.).

Zu Nummer 39

Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, wird mit der Regelung im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten, die die Voraussetzungen einer Förderung gleichermaßen erfüllen, eingeführt. Dieses zusätzliche Kriterium kommt nur zum Tragen, wenn zwischen gleich geeigneten Maßnahmen auszuwählen ist. Die Förderung spezialisierter behinderungsspezifischer Leistungsangebote wird dadurch folglich nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 40

Infolge der Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen zur Kinder- und Jugendhilfe wird der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf juristische Personen und Personenvereinigungen erweitert, die mindestens drei Jahre auf diesem Gebiet tätig waren.

Zu Nummer 41

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d

Zu Nummer 42

Mit der Ergänzung in Absatz 1 werden die Hinwirkungspflicht des öffentlichen Trägers zum Tätigwerden konkretisiert und der Anspruch des freien Trägers verdichtet (vgl. Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 77 Rn. 6 sowie BeckOGK/Janda SGB VIII § 77 Rn. 24 zur ordnungsgemäßen Ermessensausübung).

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe sowie aufgrund der Änderung der Begrifflichkeit in § 34 SGB VIII.

Zu Nummer 43**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung von § 78b Absatz 1 SGB VIII wird die Wirksamkeit der Leistungen als wesentlicher Aspekt ihrer Qualität explizit verbindlicher Gegenstand der Leistungsvereinbarungen in Anlehnung an § 134 SGB IX.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 1 wird der Anspruch geeigneter Leistungserbringer auf Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach Absatz 1 im Hinblick auf den Eignungsbegriff konkretisiert. Neben der Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist für die Eignung eines Trägers auch maßgeblich, dass er eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Wunsch- und Wahlrechte der leistungsberechtigten Person durch den Leistungserbringer sicherstellt. Damit werden der Individualisierungsgrundsatz und die Personenzentrierung auch im Leistungserbringungsrecht des SGB VIII in Anlehnung an § 124 Absatz 1 SGB IX unterstrichen.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 2a entspricht § 123 Absatz 2 Satz 3 SGB IX. Danach sind die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Da der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern in vielfacher Hinsicht auch im besonderen Interesse der Leistungsberechtigten liegt, soll mit dieser Pflicht die Position der Leistungsberechtigten ausdrücklich hervorgehoben und gestärkt werden. (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/9522, 293).

Zu Buchstabe d

Es sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Buchstabe e

Der neu angefügte Absatz 4 regelt einen eigenständigen Vergütungsanspruch des Leistungserbringers, wenn eine vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Verwaltungsakt bewilligte Leistung nach § 78a SGB VIII erbracht wird. Bislang wurde der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur aufgrund der mit der Leistungsbewilligung verbundenen Schuldübernahme zum Schuldner des Trägers der leistungserbringenden Einrichtung (vgl. BeckOGK/Kilz SGB VIII § 78b Rn. 10). Vergleichbar mit § 123 Absatz 6 SGB IX wird aus Praktikabilitätsgründen ein gesetzlicher Vergütungsanspruch des Leistungserbringers eingeführt, der dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (vgl. LPK-SGB IX/Renate Bieritz-Harder SGB IX § 123 Rn. 20 und 21).

Zu Nummer 44

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG (Artikel 3 Nummer 7).

Zu Nummer 45

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 46**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Buchstabe b

Um denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, d. h. die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche auch mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, einen längeren Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse einzuräumen, können landesrechtliche Regelungen bis zum 31. Dezember 2030 Aufgaben im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b SGB VIII-E) dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Trifft ein Land eine solche landesrechtliche Regelung, muss es aber nach Satz 2 eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung und Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien einschließlich einer engen Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen. Auch die Verpflichtung zu einem ganzheitlichen, bedarfsübergreifenden Hilfeansatz im Rahmen der Leistungserbringung bei gleichzeitigem Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 5 SGB VIII-E gilt in diesen Fällen bei entsprechender Bedarfslage uneingeschränkt, auch wenn die betreffenden Leistungen unterschiedlichen Trägern durch Landesrecht zugeordnet sind.

Zu Nummer 47

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Zu Nummer 48

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Zu Nummer 49

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 50

Mit der Änderung soll die Ausrichtung der Entscheidung über den Wechsel der Zuständigkeit im Falle des Aufenthaltswechsels des Kindes oder Jugendlichen am Kindeswohl gestärkt werden. Das zum Vormund oder Pfleger bestellte Jugendamt muss nur dann regelmäßig einen Antrag auf Entlassung beim Familiengericht stellen, wenn es die in § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Entlassungsvoraussetzungen für gegeben hält. Es besteht also im Falle des Aufenthaltswechsels keine Verpflichtung mehr zur Beantragung seiner Entlassung. Vielmehr hat das Jugendamt vor Antragstellung zu prüfen, ob der Wechsel des Vormunds oder Pflegers dem Kindeswohl dient. Hierbei muss insbesondere der Wille des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt werden. Lehnt das Familiengericht bei Antragsstellung nach Maßgabe dieser Kriterien den Entlassungsantrag ab, stellt Satz 4 klar, dass dann die Zuständigkeit beim Antrag stellenden, zum Vormund oder Pfleger bestellten Jugendamt verbleibt. Die Mitteilungspflicht des Vormunds oder Pflegers an das Familiengericht über den Aufent-

haltswechsel des Kindes oder Jugendlichen nach § 1790 Absatz 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 51**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Damit es nicht zu Verschlechterungen für die Familien mit jungen Menschen mit Behinderungen kommen, die bisher Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 133 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX erhalten haben und diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 SGB IX dienen, werden diese Leistungen auch weiterhin von der Kostenbeitragspflicht ausgenommen.

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für Leistungen zur Mobilität und für Wohnraum, die mit den Neuregelungen des Leistungskatalogs in § 35b ff. SGB VIII-E als Leistungen ausdrücklich aufgenommen wurden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 52**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung in § 91 Absatz 3 SGB VIII.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird der Begriff der Einnahmen als übergeordneter Begriff für Einkommen, zweckgleiche Leistungen und Kindergeld eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 91 Absatz 3 SGB VIII.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 91 Absatz 3 SGB VIII.

Zu Buchstabe c

Eltern werden wie nach den bisherigen Regelungen des SGB VIII getrennt zu den Kosten herangezogen.

Zu Nummer 53**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Einsatz von zweckgleichen Leistungen wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dieser ergibt sich aus der Kostenbeitragsverordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Kindergeld wurde bisher nicht dem Einkommen hinzugerechnet. Stattdessen wurde bei Leistungen über Tag und Nacht ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben. In Zukunft wird das Kindergeld dem maßgeblichen

Nettoeinkommen der Elternteile, also nach Berechnung des maßgeblichen Einkommens nach § 93 Absatz 3, hinzugerechnet und zwar bei dem Elternteil, der für den jungen Menschen das Kindergeld erhält. Kindergeld der Geschwister bleibt unberücksichtigt.

Erhält der junge Mensch selbst das Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, dann wird das Kindergeld nicht dem Einkommen der Eltern hinzugerechnet. Es gilt stattdessen § 94 Absatz 3.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Wenn junge Menschen selbst das Kindergeld erhalten, leisten sie einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes. Junge Menschen können das Kindergeld erhalten, wenn der junge Mensch Anspruchsinhaber ist (Fälle des § 1 Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz), oder wenn der junge Mensch einen Abzweigungsanspruch nach § 74 Absatz 1 Einkommensteuergesetz geltend macht.

Satz 3 bestimmt das Verhältnis der Heranziehung von zweckgleichen Leistungen (§ 93 Absatz 1 Satz 3) zur Heranziehung des Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes (§ 94 Absatz 3 Satz 1). Sofern junge Menschen sowohl zweckgleiche Leistungen als auch Kindergeld erhalten, so geht die Heranziehung der zweckgleichen Leistung der Heranziehung des Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes vor. Eine Heranziehung des Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes kommt nur dann in Betracht, wenn die Heranziehung der zweckgleichen Leistungen den in § 93 Absatz 1 Satz 4 genannten Höchstbetrag nicht erreicht. Die Summe der beiden Arten der Heranziehung darf den Höchstbetrag auch nicht überschreiten.

Bei Elternteilen wird kein Kostenbeitrag in Höhe des Kindesgeldes herangezogen; es wird vielmehr dem maßgeblichen Nettoeinkommen des Elternteils, der das Kindergeld erhält, zugerechnet (vgl. § 93 Absatz 5).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da Elternteile in Zukunft auch für Leistungen nach § 91 Absatz 4 herangezogen werden. Die Vorgabe der nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge, die durch Rechtsverordnung festgelegt werden sollen, gilt für die Leistungen nach § 91 Absatz 1 und 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neu eingefügten Sätze enthalten Vorgaben für die Regelungen in der Kostenbeitragsverordnung in Bezug auf die Höhe der Kostenbeiträge.

Satz 2 enthält Vorgaben für die Höhe der Pauschalbeträge. Bei vollstationären Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen auch die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 umfassend gewährt werden, sollen sich die Beträge an den Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 SGB XII orientieren. Die Kostenbeiträge müssen diesen Beträgen nicht genau entsprechen.

Bei anderen Leistungen wie bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Internaten, bei denen nicht die vollständigen Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß § 39 c Absatz 1 geleistet werden, oder bei teilstationären Hilfen oder Leistungen, sollen sich die Pauschalbeträge an den vermuteten ersparten Aufwendungen orientieren. Die in den im Regelbedarf für den häuslichen Lebensunterhalt vorgesehenen Positionen nach den Ausführungen des SGB XII sind als Indiz zur Ermittlung der Höhe der ersparten Aufwendungen zu sehen. Es muss eine tatsächliche Ersparnis vorliegen. Zu deren Bemessung bedarf es grundsätzlich einer Prognose darüber, welche Aufwendungen anfallen würden, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht Leistungen nach § 91 Absatz 1 und 2 erhalten würden. Entsprechend sind in der Kostenbeitragsverordnung verschiedene Kategorien von Hilfen und Leistungen zu fassen, denen dann jeweils bestimmte Pauschalbeträge zugewiesen werden. Mit diesen Vorgaben für die Kostenbeitragsverordnung wird klargestellt, dass den Kostenbeiträgen der Gedanke zugrunde liegt, dass Eltern, Elternteile oder die jungen Menschen entsprechend der Ausgestaltung der jeweiligen Hilfe oder Leistung durch die Gewährung dieser Leistungen und Hilfen selbst eine häusliche Ersparnis entsteht. Diese eingesparten Kosten sind der Grund für den Kostenbeitrag bei Hilfen oder Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht.

Die Pauschalbeträge sind nach Satz 1 wie bisher auch in der Kinder- und Jugendhilfe einkommensabhängig zu staffeln. Für die Kostenbeiträge nach Satz 2 erster Halbsatz gilt eine Orientierung von 0 bis 100 Prozent der Beträge aus den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII

Werden beide Elternteile zu den Kosten herangezogen, erfolgt die Heranziehung getrennt (siehe § 92 Absatz 2). Hierzu wird bestimmt, dass die Summe der Kostenbeiträge den Höchstbetrag für die Kostenbeiträge aus der Kostenbeitragsverordnung nicht überschreiten darf.

Es wird festgelegt, dass bei Leistungen an junge Volljährige die Eltern oder Elternteile nur zu den Kosten herangezogen werden, sofern sie auch Kindergeld für den jungen Menschen erhalten. Die Höhe des Kostenbeitrags darf die Höhe des Kindergeldes nicht übersteigen.

Satz 5 bestimmt, dass für Leistungen nach § 91 Absatz 4 die Rechtsverordnung die Höhe der Kostenbeteiligung separat bestimmen soll. Sie richtet sich damit nicht nach den Kostenbeiträgen für Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1 und 2.

Satz 6 bestimmt gemeinsam mit § 93 Absatz 1 Satz 4 dass in der Rechtsverordnung ein Höchstbetrag benannt wird, der den Kostenbeitrag, der sich aus zweckgleichen Leistungen ergibt, begrenzt. Die Begrenzung auf den Höchstbetrag ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 4. Die Höhe des Höchstbetrages soll sich an der Höhe des durch die Kinder- und Jugendhilfe geleisteten Lebensunterhaltes orientieren.

Zu Buchstabe c

Die Regelung bestimmt die Rangfolge zwischen der Heranziehung der jungen Menschen und den Elternteilen. Die jungen Menschen können im Wege einer zweckgleichen Leistung und bei Erhalt des Kindergeldes zu den Kosten herangezogen werden. Das Einkommen der jungen Menschen ist kostenbeitragsfrei. Wird der junge Mensch zu den Kosten herangezogen, wird der Kostenbeitrag auf die Kostenbeiträge der Eltern oder Elternteile in gleichen Teilen angerechnet.

Zu Nummer 55

Zu Absatz 1

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 können mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 3 aufgehoben werden. Die Evaluation des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes bleibt bestehen. Diese umfasst auch die Untersuchung der Wirkungen des Bundesgesetzes, das zum 1. Januar 2028 in Kraft tritt.

Ziel der Evaluation ist, inwiefern durch die Regelungen das Ziel, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern oder herzustellen, erreicht werden konnte. Ebenso soll untersucht werden, welche finanziellen Auswirkungen die Regelungen auf Länder und Kommunen haben.

Eine Beteiligung des Bundes an Kosten der Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist nicht vorgesehen und wäre auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da die Finanzierungskompetenz für die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe bei den Ländern liegt.

Als Kriterien für die Evaluation dienen insbesondere die Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten.

Primäre Grundlage für die Evaluation sollen insbesondere die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik sein. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.

Zu Absatz 2

Zur Erfüllung des in § 98 Absatz 1 SGB VIII geregelten Zwecks der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist es notwendig, das Erhebungsprogramm weiterzuentwickeln und Erhebungsinhalte zu regeln, mit denen auch Daten zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 2 Absatz 5 im Rahmen der Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe erfasst werden können. Absatz 2 sieht vor, dass als Grundlage für die hierfür erforderlichen gesetzlichen Regelungen ein Konzept vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zusammenwirken insbesondere mit den für die Kinder- und Jugendhilfestatistik zuständigen Stellen des Bundes und der

Länder entwickelt wird, um insbesondere auch die methodische Umsetzbarkeit des Erhebungsprogramms sicherzustellen. Das Konzept für das neue Erhebungsprogramm und die darauf beruhenden gesetzlichen Regelungen sollen die Durchführung der entsprechenden Erhebungen ab 2030 sicherstellen; dies setzt voraus, dass die rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der Statistiken spätestens im Jahr 2027 vorliegen.

Zu Nummer 56

Zu Absatz 1

Damit die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches nicht mit Inkrafttreten des Zuständigkeitswechsels über den 31. Dezember 2027 Gültigkeit verlieren und auf deren Grundlage die Leistungen weiterhin abgerechnet werden können, gelten diese Vereinbarungen auch über den 31. Dezember 2027 hinaus. Die Vereinbarungen gelten dann zwischen den Leistungserbringern und dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen beziehen sich dann auf die Leistungen nach den §§ 35a bis 35i SGB VIII, die den bisherigen Leistungen nach § 99 SGB IX entsprechen. Zudem bestimmt Satz 2, dass sich die Vereinbarungen automatisch auch auf die Leistungen nach § 41 SGB VIII beziehen, die den bisher auf der Grundlage der Vereinbarungen nach § 99 SGB IX erbrachten Leistungen inhaltlich entsprechen.

Die Weitergeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist auf den 31. Dezember 2032 befristet. Die Vereinbarungen müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt an die Anforderungen des SGB VIII an die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach den § 78a ff. SGB VIII angepasst werden.

Zu Absatz 2

Junge Menschen, die vor dem 1. Januar 2028 volljährig geworden sind und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX erhalten haben, wechseln nicht in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe. Dadurch soll verhindert werden, dass junge Volljährige für eine kurze Zeit in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wechseln, um anschließend wieder Leistungen nach dem Teil 2 des SGB IX zu erhalten. Ein solcher Wechsel wäre ein unverhältnismäßig großer Aufwand für die jungen Menschen und die Verwaltung.

Zu Absatz 3

Auch die Leistungsbescheide für Kinder und Jugendliche nach § 99 SGB IX gelten ab dem 1. Januar 2028 als Bescheide nach § 27 Absatz 3 SGB VIII fort. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe tritt für den Träger der Eingliederungshilfe als Leistungsträger ein. Dadurch ist es nicht notwendig, alle Leistungen zum 1. Januar 2028 neu zu bescheiden.

Zu Absatz 4

Trotz der Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 können die Vereinbarungen nach § 78b neuverhandelt werden. Hierauf hat jede Vertragspartei der Vereinbarungen einen Anspruch. Im Falle von Neuverhandlungen wird die Frist für die Anrufung der Schiedsstelle von sechs Wochen um zwölf Wochen verlängert.

Zu Absatz 5

Die Kostenbeitragsbescheide, die auf der Grundlage von § 136 oder § 142 SGB IX erlassen wurden, bleiben über den 31. Dezember 2027 hinaus gültig, sofern auch die entsprechende Leistung auf der Grundlage eines Bescheides im Sinne des Absatz 2 über den 31. Dezember 2027 hinaus erbracht wird. Der öffentlich Träger der Jugendhilfe tritt dabei als erlassene Behörde für den Träger der Eingliederungshilfe ein.

Die Kostenbeitragsbescheide gelten solange fort, bis sie von dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgehoben werden. Die Aufhebung soll bis Ende des Jahres 2028 den aus dem Bescheid Verpflichteten zugegangen sein. Mit der Aufhebung kann dann ein Kostenbeitragsbescheid auf der Grundlage der §§ 91 ff. SGB VIII erlassen werden.

Die Aufhebung soll rückwirkend zum 1. Januar 2028 erfolgen, damit Familien durch den Zuständigkeitswechsel auch von Erleichterungen im Kostenbeitragsrecht im Verhältnis zu dem Recht nach den §§ 135 ff. SGB IX profitieren können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Regelung, die die Verschlechterung im Einzelfall von Familien mit Kindern mit Behinderungen, die bisher Leistungen nach § 99 SGB IX erhalten haben, verhindern soll. Es werden zwei Konstellationen geregelt.

In Nummer 1 wird geregelt, dass der Kostenbeitrag nach den §§ 91 ff. SGB VIII maximal die Höhe des Kostenbeitrags betragen darf, den die kostenbeitragspflichtigen Elternteile bisher auf der Grundlage der §§ 135 ff. SGB IX leisten mussten. Musste nach den § 135 ff. SGB IX bisher nur ein Elternteil einen Kostenbeitrag leisten, gilt der Betrag dieses Kostenbeitrags als Höchstwert für die Summe der Kostenbeiträge beider Elternteile nach den § 91 ff. SGB VIII.

Diese Regelung gilt auch für Elternteile, die bisher Kostenbeiträge für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe leisten mussten. Auch hier soll eine Verschlechterung bei der Höhe der Kostenbeiträge ausgeschlossen werden.

In Nummer 2 wird geregelt, dass Elternteile, die bisher nicht zu den Kosten nach den § 135 ff. SGB IX herangezogen wurden, für eine Leistung, die über den Zuständigkeitswechsel hinaus geleistet wird, auch dann nicht zu den Kosten herangezogen werden dürfen, wenn für diese Leistung nach den Regelungen der §§ 91 ff. SGB VIII ein Kostenbeitrag zu leisten wäre.

Zu Absatz 7

Für Leistungen, die bisher nach § 99 SGB IX erbracht wurden, und die ab Inkrafttreten nach § 27 Absatz 3 erbracht werden, ist der nach den §§ 86, 86c und 86d SGB VIII zu ermittelnde örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig bzw. bei einem Aufenthalt im Ausland der überörtliche Träger nach § 88 SGB VIII. Die bisher zuständigen Träger der Eingliederungshilfe prüfen spätestens bis zum 31. Oktober 2027 die örtliche Zuständigkeit der Fälle, die zum 1. Januar 2028 die Zuständigkeit in die Kinder- und Jugendhilfe wechseln. Kann der Wechsel nicht zum 1. Januar 2028 stattfinden, so sind dem Träger der Eingliederungshilfe die ab dem 1. Januar 2028 bis zur tatsächlichen Übergabe entstehenden Kosten zu erstatten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Kapitel des Zweiten Teils SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels SGB VIII

Zu Nummer 3

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 85 regelt ein besonderes Klagerecht der Verbände. Dieses erleichtert die gerichtliche Geltendmachung von Rechten von Menschen mit Behinderungen soweit sie in ihren Rechten aus dem SGB IX verletzt sind (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5074 zu Artikel 1, 2. Kapitel, § 63, S. 111). Mit diesem Gesetz werden ab dem 1. Januar 2028 die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche aus dem SGB IX in das SGB VIII überführt. Zum Erhalt des Klagerechts für Kinder und Jugendliche ist § 85 entsprechend anzupassen und verweist auf die Regelungen zu Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII.

Zu Nummer 5

§ 98 Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe in den Fällen, in denen für ein Kind bereits vom Zeitpunkt der Geburt Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab 1. Januar 2028 in die Expertise des Trägers der Kinder- und

Jugendhilfe und damit in das SGB VIII überführt. Es finden somit die Zuständigkeitsregelungen der §§ 86. ff. SGB VIII Anwendung, so dass die Regelung des § 98 Absatz 3 zu streichen ist.

Zu Nummer 6

Nach § 117 Absatz 6 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten über das Gesamtplanverfahren zu informieren und beratend einzubeziehen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird ab 1. Januar 2028 das Planverfahren vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst durchgeführt. § 117 Absatz 6 ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 7

Nach Absatz 1 Satz 2 können die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 SGB VIII zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem nach § 15 SGB IX verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, selbst zuständig. Die Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche richtet sich ab 1. Januar 2028 nach §§ 36 ff. SGB VIII, die Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36a SGB VIII. Ein Vorschlag des örtlichen zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Durchführung einer Gesamtplankonferenz bei minderjährigen Leistungsberechtigten gegenüber einem anderen Träger nach § 119 Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 117 f. ist dann nicht mehr erforderlich. Absatz 1 Satz 2 ist daher entsprechend anzupassen

Zu Nummer 8

§ 134 regelt den Inhalt der Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung bei der Leistungserbringung für minderjährige Leistungsberechtigte und für erwachsene Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt, so dass auch das Leistungserbringungsrecht in den Anwendungsbereich des SGB VIII fällt. Die Regelung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 9

Bisher ist ein Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX nach Maßgabe des Kapitel 9 aufzubringen. Die Regelungen zum Einkommen und Vermögen in § 135 f. finden auch auf Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen Anwendung. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt. Es werden einheitliche Kostenregelungen für alle Kinder und Jugendlichen mit dem vorliegenden Gesetz geschaffen, so dass der Personenkreis des § 136 Absatz 1 entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Bisher ist ein Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX nach Maßgabe des Kapitel 9 aufzubringen. Die Regelungen zum Einkommen und Vermögen in § 135 f. finden auch auf Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen Anwendung. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab dem 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt. Es werden einheitliche Kostenregelungen für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit dem vorliegenden Gesetz geschaffen. Der leistungsberechtigte Personenkreis des § 99 umfasst diese Personengruppe daher nicht mehr. Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 113 Absatz 1, die an noch nicht eingeschulte Personen erbracht werden, um die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen sind aufgrund der Zuständigkeitsübergangs in das

SGB VIII vom Anwendungsbereich des Teil 2 des SGB IX nicht mehr erfasst, so dass auch die sachliche Beitragsfreiheit in § 138 Absatz 1 Nummer 7 nicht mehr einschlägig ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des § 138 Absatz 2 zweite Alternative regelt die persönliche Beitragsfreiheit, wenn minderjährige Kinder im gleichen Haushalt weitere Leistungen beziehen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab dem 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt. Aufgrund der Schaffung der einheitlichen Kostenregelung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in dem vorliegenden Gesetz ist diese Konstellation vom Anwendungsbereich des § 138 Absatz 2 Alternative 2 nicht mehr erfasst. Absatz 2 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 11

§ 140 Absatz 1 SGB regelt den Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Leistungen das Vermögen – soweit es nicht von dem geschützten Vermögen gemäß § 139 erfasst ist – von dem Leistungsberechtigten eingesetzt wird. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab dem 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt. Aufgrund der Schaffung der einheitlichen Kostenregelung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in dem vorliegenden Gesetz ist die Konstellation, dass die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil einer minderjährigen Person das entsprechende Vermögen einsetzen muss von dem Anwendungsbereich des § 140 Absatz 1 nicht mehr erfasst. Absatz 1 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 12

Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe gelegt. Damit entfällt der Anwendungsbereich des § 142 SGB für minderjährige Leistungsberechtigte sowie für volljährige Kinder, die eine Internatsschule speziell für Menschen mit Behinderungen besuchen, wie beispielsweise eine Internatsschule für blinde oder taubblinde Kinder. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Für Angelegenheiten nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die insbesondere Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen betreffen, wird der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Nummer 6

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten wird für den Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII eröffnet. Umfasst sind somit insbesondere die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe einschließlich der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und die Hilfen für junge Volljährige. Damit werden die Streitigkeiten über die individuellen sozialleistungsgeprägten Vorschriften des SGB VIII den Sozialgerichten zugewiesen, während es für die übrigen Regelungen des SGB VIII, die neben den Leistungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in erheblichem Umfang Eingriffsverwaltung darstellen und damit eher dem „klassischen“ Verwaltungsrecht zuzuordnen sind, bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleibt.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Artikel 4 (Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im SGB VIII.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im SGB VIII.

Zu Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im SGB VIII.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Bisher richtet sich der Anspruch auf Teilhabe an Bildung von Kindern oder Jugendlichen, die Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts sind (etwa als Opfer einer Gewalttat), nach § 65 SGB XIV in Verbindung mit Teil 2 Kapitel 5 SGB IX. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab 1. Januar 2028 in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe gelegt. Der Verweis in § 65 SGB XIV ist deshalb entsprechend um die neue Anspruchsgrundlage im SGB VIII (§ 35d SGB VIII) sowie um die persönlichen Zugangsvoraussetzungen hierzu (§ 27 Absatz 3 SGB VIII neu i.V.m. § 7 Absatz 2 SGB VIII) zu erweitern. An der vorrangigen Zuständigkeit der Träger der Sozialen Entschädigung gemäß § 28 Absatz 1 SGB XIV wird dadurch nichts geändert. Diese wird in der Praxis in Fällen, in denen der Teilhabebedarf schädigungsbedingt ist, durch eine Kostenerstattung der Träger der Sozialen Entschädigung gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe hergestellt.

Zu Nummer 2

Bisher richtet sich der Anspruch auf Soziale Teilhabe von Kindern oder Jugendlichen, die Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts sind (etwa als Opfer einer Gewalttat), nach § 66 Absatz 1 SGB XIV in Verbindung mit Teil 2 Kapitel 6 SGB IX. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Leistungen zur Sozialen Teilhabe an Bildung für alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab 1. Januar 2028 in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe gelegt. Der Verweis in § 66 Absatz 1 SGB XIV ist deshalb entsprechend um die neuen Anspruchsgrundlagen im SGB VIII (§§ 35f, 35h und 35i SGB VIII) sowie um die persönlichen Zugangsvoraussetzungen hierzu (§ 27 Absatz 3 SGB VIII neu i.V.m. § 7 Absatz 2 SGB VIII) zu erweitern. Für die Leistungen zur Mobilität für Kinder und Jugendliche, die Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts sind, gelten als Spezialregelungen zu § 35g SGB VIII weiterhin die Erleichterungen des § 66 Absatz 2 SGB XIV. Ein ständiges Angewiesensein im Sinne

von § 35g Nr. 1 SGB VIII ist nicht erforderlich. Zudem findet eine Kostenbeteiligung der Berechtigten bei den Teilhabeleistungen der Sozialen Entschädigung nicht statt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13824, S. 198). An der vorrangigen Zuständigkeit der Träger der Sozialen Entschädigung gemäß § 28 Absatz 1 SGB XIV wird dadurch nichts geändert. Diese wird in der Praxis in Fällen, in denen der Teilhabebedarf schädigungsbedingt ist, durch eine Kostenerstattung der Träger der Sozialen Entschädigung gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe hergestellt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im SGB VIII.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 50 treten bereits nach Verkündung in Kraft. Die Regelungen zur Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII treten wie bereits im KJSG vorgesehen am 1. Januar 2028 in Kraft.

